

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 11.03.2021
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:04 Uhr
Tagungsort: großer Saal, Freizeitpark Micheldorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Reiter Patrik FPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

Gemeindevorstand

GV Reintaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich Franz FPÖ

GV Hinterwirth Alfred ÖVP

Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Forstinger Brigitte SPÖ

GR Hochhauser Helmut SPÖ

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S. SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Radinger Claudia SPÖ

GR Richter Edith SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Woisetschläger Jürgen SPÖ

GR Buchmann Susanne FPÖ

GR Edlinger Michaela FPÖ

GR Hartwagner Christian FPÖ

GR Hofer Victoria FPÖ

GR Resl Daniel FPÖ

GR Greunz Robert, Ing.	ÖVP	
GR Hinterwirth Marion	ÖVP	
GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP	
GR Lanz-Schlager Wolfgang	ÖVP	Anwesend beginnend TOP 3 (19:17 Uhr)
GR Roidinger Mathias	ÖVP	
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE	
GR Spiessberger Petra	GRÜNE	

Ersatzmitglied

GR-E. Tumeltshammer Ernestine	SPÖ	Vertretung für Herrn Dr. Heinz Andlinger
GR-E. Schoiswohl Thomas	FPÖ	Vertretung für Herrn Rainer Lanz
GR-E. Petter Martina	GRÜNE	Vertretung für Herrn Markus Petter

Beratend

AL Kurz Helmut, MBA

Schriftführerin

Obermayr Nicole

Abwesend (entschuldigt) sind:

Mitglied

GR Andlinger Heinz, Dr.	SPÖ
GR Lanz Rainer	FPÖ
GR Petter Markus	GRÜNE

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 03.03.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **17.12.2020** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) die gesetzlichen Vorgaben eine Abhaltung der Sitzung im Freizeitpark Micheldorf notwendig machen und der Vorsitzende die Gemeinderäte um Einhaltung der Abstands- und Hygienebestimmungen (Maskenpflicht) ersucht.
- f) dass Gäste und Zuhörer der Gemeinderatssitzung bitte die Anwesenheitsliste, iSd.: Covid-Lockerungsverordnung unterschreiben und den zugewiesenen Sitzplatz wählen.
- g) zu den einschlägigen Tagesordnungspunkten der Finanzabteilung, die Abteilungsleiterin, Pamela Stangl, anwesend ist.

Tagesordnung:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24.02.2021 - Güterweg Laufenbichl u. Rainergut; Kenntnisnahme
2. Rechnungsabschluss 2020; Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24.02.2020; Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2020; Beratung und Beschluss
4. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK Nr. 5.33 u. 2.14 "Schön", Gst. 751/1, 1200/1, 745/3 u. 750/2 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
5. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 Gst. Nr. 419/1, 419/2, .67, 559 u. 560/1 KG Obermicheldorf, Franz Hebesberger - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
6. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.29 "Meidinger" Gst. 2669/81 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
7. Abschluss eines Bestandsvertrages mit dem Österr. Bergrettungsdienst zur Überlassung der Räumlichkeiten "In der Krems 5" - Beratung und Beschluss
8. Infrastruktur- und Infrastrukturkostenvereinbarung mit OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG - Beratung und Beschluss
9. Vergabe der Erd-, Baumeister-, und Installationsarbeiten für das Bauvorhaben ABA BA19, WVA BA14 inkl. Straßenbau "Gernreith-Gründe" Oberer Wienerweg - Beratung und Beschluss
10. Vergabe zur Verlegung einer neuen Trinkwasserversorgungsleitung sowie Steuerleitung im Bereich Oberer Wienerweg - Beratung und Beschluss
11. Richtlinien für eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO - Beratung und Beschluss
12. Allfälliges

Protokoll:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24.02.2021 - Güterweg Laufenbichl u. Rainergut; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende Bürgermeister Horst Hufnagl ersucht, die Prüfungsausschussobfrau GR Petra Spiessberger um Verlesung des Prüfberichts der Sitzung vom 24.02.2021.

GR Petra Spiessberger verliest den Bericht über den Prüfungsgegenstand - Projekt GW Rainergut und Laufenbichl - vollinhaltlich.

Der Verlauf der Bauvorhaben Güterwege Laufenbichl und Rainergut lässt sich anhand der Protokolle, Pläne, Förderanträge, Verhandlungsschriften, des Schriftverkehrs mit den Eigentümern, der Sachverständigengutachten und Stellungnahmen von Wildbach, Wasserrecht, Naturschutz und Landwirtschaftskammer lückenlos nachvollziehen.

Die Firmenauswahl erfolgte nach dem Bestbieterprinzip. Die Rechnungen sind ordnungsgemäß und übersichtlich abgelegt. Es wurden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Der Prüfungsausschuss formuliert den Antrag an den Gemeinderat, der Gemeinderat möge das Prüfungsergebnis in der vorliegenden Form zur Kenntnis nehmen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Obfrau Petra Spiessberger
GR Franz Riedler
GR Michaela Edlinger
GR Dr. Tillmann Königwieser

Obfrau Stv. Victoria Hofer
GR-E. Friedrich Ganglbauer
GR Edith Richter

Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich bei der Prüferin für die Verlesung des Prüfberichtes und die Arbeit als Obfrau des Prüfungsausschusses.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24.02.2021 über den Prüfungsgegenstand – Güterweg Laufenbichl u. Rainergut einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

Abwesend: GR Wolfgang Lanz-Schlager

2. Rechnungsabschluss 2020; Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24.02.2021; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende ersucht die Prüfungsausschussobfrau GR Petra Spiessberger um Verlesung.

GR Petra Spiessberger bedankt sich bei der Finanzabteilung besonders bei der Leiterin Pamela Stangl für die umfassende Unterstützung des weitreichenden und komplexen Themengebietes.

GR Petra Spiessberger verliest den Prüfbericht über die am 24.02.2021 stattgefundenene Prüfungsausschusssitzung mit dem Prüfungsgegenstand des Rechnungsabschluss 2020.

Mit dem Rechnungsabschluss 2020 wird erstmals der neue Drei-Komponenten-Haushalt gesamthaft in einem Werk dargestellt. Neben der Information zu Zahlungsströmen (Finanzierungshaushalt) wird er erstmals eine Information zum Ressourcenverbrauch und seiner Bedeckung (Ergebnishaushalt) geben, wie auch eine Information zum aktuellen Wert des Vermögens (dessen Substanz zu erhalten ist) und seiner Finanzierung (Fremdmittel, Zuschüsse, Eigenmittel).

Die Ergebnisrechnung zeigt, inwieweit die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur bedecken konnte. Weiters

werden die Veränderungen der Rücklagen dargestellt – ein Rücklagenabbau erhöht das Nettoergebnis, eine Rücklagenaufbau reduziert das Nettoergebnis.

Die Finanzierungsrechnung zeigt, inwieweit die Überschüsse an Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung ausgereicht haben, um die vorgenommenen Investitionen zu finanzieren.

Die Vermögensrechnung informiert zum Stichtag 31.12.2020 über das Ausmaß des erhaltenen Vermögens und wie dieses finanziert wurde.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:		12.500.900,00	12.489.991,26
Auszahlungen:		12.610.900,00	12.669.305,91
Saldo:		-110.000,00	-179.314,65

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzahlungen (2019: € 12.863.088,76) um € 373.097,50 oder rund 2,99 % verringert.

Die Auszahlungen (2019: € 12.863.088,76) haben sich ebenso um € 193.782,85 oder rund 1,53 % verringert.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird demnach nicht erreicht. Vor allem der massive Rückgang der Ertragsanteile und Kommunalsteuer aufgrund der Corona-Krise wirken sich auf das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht negativ aus. Die Erhöhung der SHV-Umlage wirkt sich ebenso darauf aus. Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (€ 1.320.652,49) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 600.878,94) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen € 913.381,21.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					13.711.500,00	14.585.338,66
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					13.517.400,00	13.697.899,81
Nettoergebnis (SA 0)					194.100,00	887.438,85
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					286.100,00	586.599,93
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					859.400,00	1.499.984,14
Nettoergebnis (SA 00)					-379.200,00	-25.945,36

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) verschlechtert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von € -25.945,36.

Die Beträge werden vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Die wesentlichsten Abweichungen bei den Einnahmen und Ausgaben (10% und zugleich € 4.600,00) sind in der Beilage „Unterschiedsbeträge“ zum Rechnungsabschluss ausreichend erklärt.

Die Vermögensrechnung der Marktgemeinde Micheldorf weist eine Bilanzsumme von € 44.122.958,70 auf. Die Aktive gliedert sich in einerseits in längerfristiges Vermögen mit € 42.596.667,96 und andererseits in kurzfristiges Vermögen mit € 1.526.290,74. Die Passivseite gliedert sich in Nettovermögen in Höhe von € 19.749.828,61, in dem Sonderposten Investitionszuschüsse mit € 16.017.058,52, in langfristige Fremdmittel mit € 7.648.603,10 und in kurzfristige Fremdmittel mit € 707.468,47.

Die einzelnen Projekte sind im Rechnungsabschluss 2020 mit der Gesamtdeckung (innere Darlehen) ausgeglichen dargestellt. Es liegen keine Wortmeldungen in der Prüfungsausschusssitzung vor. Es wurden seitens des Ausschusses keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Der Prüfungsausschuss formuliert den Antrag an den Gemeinderat, der Gemeinderat möge das Prüfungsergebnis in der vorliegenden Form zur Kenntnis nehmen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Obfrau Petra Spiessberger
GR Franz Riedler
GR Michaela Edlinger
GR Dr. Tillmann Königswieser

Obfrau Stv. Victoria Hofer
GR-E. Friedrich Ganglbauer
GR Edith Richter

Der Vorsitzende Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich besonders bei GR Petra Spiessberger in ihrer Funktion als Obfrau des Prüfungsausschusses, für diese anspruchsvolle bzw. zeitintensive Arbeit, der Überprüfung.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Prüfbericht der Prüfungsausschusssitzung vom 24.02.2021 mit dem Prüfungsgegenstand, Rechnungsabschluss 2020, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

GR Wolfgang Lanz-Schlager ist abwesend.

3. Rechnungsabschluss 2020; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl verliest den Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) vollinhaltlich.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 10.02.2021 vom Bürgermeister gewählt. Mit dem Rechnungsabschluss 2020 wird erstmals der neue Drei-Komponenten-Haushalt gesamthaft in einem Werk dargestellt. Neben der Information zu Zahlungsströmen (Finanzierungshaushalt) wird er erstmals eine Information zum Ressourcenverbrauch und seiner Bedeckung (Ergebnishaushalt) geben, wie auch eine Information zum aktuellen Wert des Vermögens (dessen Substanz zu erhalten ist) und seiner Finanzierung (Fremdmittel, Zuschüsse, Eigenmittel). Die Ergebnisrechnung zeigt, inwieweit die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur bedecken konnte. Weiters werden die Veränderungen der Rücklagen dargestellt – ein Rücklagenabbau erhöht das Nettoergebnis, eine Rücklagenaufbau reduziert das Nettoergebnis. Die Finanzierungsrechnung zeigt, inwieweit die Überschüsse an Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung ausgereicht haben, um die vorgenommenen Investitionen zu finanzieren. Die Vermögensrechnung informiert zum Stichtag 31.12.2020 über das Ausmaß des erhaltenden Vermögens und wie dieses finanziert wurde.

Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	€ 430.700,00	€ 534.523,56
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		€ -53.971,75
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		€ 480.551,81

Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) + Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) = Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) + Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) = Saldo 5

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um € 480.551,81 Euro erhöhen.

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- in der Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,00
- folgenden einmaligen Einzahlungen: Unterstützung Sanierung Volksschule in der Höhe von € 300.000,00.
- Erhalt der KIP Mittel 2020 für die investiven Vorhaben sowie des Sonderzuschusses durch das Land Oö.

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen. Einen wichtigen Unterpunkt innerhalb der liquiden Mittel stellen die Zahlungsmittelreserven dar. Dabei handelt es sich um die mit Finanzmitteln hinterlegten Haushaltsrücklagen der Gemeinde.

ZW	MVAG	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2019	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020	Stand 31.12.2020	Auszug Nr.	Datum
5	1151	200005	Bar		5.455,86	47.219,93	49.603,07	3.072,72		
			Bar		5.455,86	47.219,93	49.603,07	3.072,72		
7	1511	210007	Raiffeisenbank GW Laufenbichl	AT25 3438 0850 0241 0231	-6,65	139.780,99	113.617,53	26.166,81	2020/15	31.12.2020
8	1511	210008	Raiffeisenbank GW Ramergut	AT69 3438 0851 0241 0231	3,98	46.968,36	46.973,39	-1,05	2020/9	31.12.2020
2	1151	210002	Postsparkasse	AT42 6000 0000 0773 5048	15.447,27	75.068,12	56.296,33	34.219,06	2020/13	31.12.2020
3	1511	210003	Sparkasse	AT36 2032 0201 0000 1493	-14.321,95	780.465,62	542.370,08	223.773,59	2020/12	31.12.2020
4	1511	210004	Raiffeisenbank	AT67 3438 0000 0241 0231	373.001,21	12.860.472,63	13.501.312,32	-267.838,48	2020/250	31.12.2020
			Bankkonto		374.123,86	13.902.755,72	14.260.569,65	16.309,93		
6	1151	906006	Umbuchung		0,00	3.128.171,65	3.128.171,65	0,00		
1	1151	906001	Verrechnung		0,00	2.285.795,02	2.285.795,02	0,00		
			Verrechnung		0,00	5.413.966,67	5.413.966,67	0,00		
9	1152	294009	Rücklage Kanal	AT16 3438 0852 0241 0231	0,00	3.482,28	0,00	3.482,28	2020/10	31.12.2020
10	1152	294010	Rücklage Wasser	AT16 3438 0852 0241 0231	0,00	39.116,01	0,00	39.116,01	2020/10	31.12.2020
12	1151	210012	Raiffeisenbank RL Konto (ZW12)	AT16 3438 0852 0241 0231	0,00	39,92	39,92	0,00	2020/10	31.12.2020
13	1152	294013	RL Volksschule	AT16 3438 0852 0241 0231	0,00	785.188,33	276,55	784.911,78	2020/10	31.12.2020
14	1152	295014	allgemeine Rücklagen	AT16 3438 0852 0241 0231	0,00	13.254,22	15,41	13.238,81	2020/10	31.12.2020
			Zahlungsmittelreserve		0,00	841.080,76	331,88	840.748,88		
			Gesamtsumme		379.579,72	20.205.023,08	19.724.471,27	860.131,53		

		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks	393.908,32	674.555,97	280.647,65
1152	Zahlungsmittelreserven	0,00	840.748,88	840.748,88
	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00	784.911,78	784.911,78
	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00	3.482,28	3.482,28
	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00	39.116,01	39.116,01
	Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen	0,00	13.238,81	13.238,81
B.III	Gesamtsumme liquide Mittel	393.908,32	1.515.304,85	1.121.396,53
1511	Kurzfristige Finanzschulden	-14.328,60	-282.168,13	-267.839,53
F.1.1	Kurzfristige Finanzschulden	-14.328,60	-282.168,13	-267.839,53

Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat am 10.12.2020 für das Haushaltsjahr 2020 mit 3.900.000,00 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 3.900.000,00 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 267.839,53 Euro (Konto AT673438000002410231 mit -267.838,48 und Konto AT693438085102410231 mit -1,05) belastet.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserve 31.12.2020
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 798.150,59	€ 798.150,59
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 42.598,29	€ 42.596,29
Summe		
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	€ 290.087,84	

Haushaltsrücklagen sind auf der Passivseite der Bilanz im Bereich Nettovermögen unter Punkt C. III auszuweisen. Haushaltsrücklagen werden durch Zuweisungen aus dem Nettoergebnis der Ergebnisrechnung gebildet.

Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Bilanz unter den liquiden Mitteln unter Punkt B.III.2 darzustellen. Dabei handelt es sich um jene Rücklagen, die tatsächlich auch mit Geld finanziell hinterlegt wurden.

Haushaltsrücklagen können, wenn sie für den Zweck, für den sie angespart werden, noch nicht benötigt werden, zwischenzeitlich für andere Maßnahmen in der Gemeinde verwendet werden. Wenn es hier zu einer Verwendung kommt, ist diese als inneres Darlehen auf Konto 936 darzustellen. Der Nachweis über innere Darlehen (Abs. 2 Z 9) soll schließlich die Nachvollziehbarkeit der Differenz von Haushaltsrücklagen und den dazu korrespondierenden Zahlungsmittelreserven sicherstellen. Bei der Inanspruchnahme innerer Darlehen (zum Begriff vgl. § 73b Abs. 2 Z 11 Oö. GemO 1990) bleibt nämlich die Haushaltsrücklage in der ursprünglichen Höhe bestehen, die dahinter liegende Zahlungsmittelreserve vermindert sich aber um die Höhe des intern vergebenen Darlehens. Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 290.087,84 Euro sind als inneres Darlehen verwendet: Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 90.526,43 Euro. Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
1000530 Bergrettungsräumlichkeiten Um- u. Ausbau 1. OG KIGA III	€ 147.623,00	BZ/LZ – zeitversetzte Fördermittelgewährung	2021
1000710 Güterweg Laufenbichl	€ 8.043,21	Eigenmittel	2021
1616002 Geh- u. Radweg Apotheke; Michelpark	€ 16.347,20	Zeitversetzte Vorschreibung der Grundstückskosten	2021
1612000 Straßenbaumaßnahmen 2020 Gemeindegebiet Micheldorf	€ 26.800,00	Zeitversetzte Gewährung der KIG Mittel – Sonderzuschuss Land	2021
1900005 Infrastruktur Hubergründe Oberer Wienerweg	€ 748,00	Infrastrukturbeiträge	2021

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2019	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2020
0/9990936/00001	Innere Darlehen aus RL Sanierung VS (für Straßenbauprogramm 2020, Geh- u Radweg Apotheke, etc.)	0,00	51.938,41	0,00	51.938,41
0/9990936/00002	Innere Darlehen aus RL Kanal (für Bergrettung)	0,00	105.172,78	0,00	105.172,78
0/9990936/00003	Innere Darlehen aus RL Wasser (für Bergrettung)	0,00	27.780,92	0,00	27.780,92
0/9990936/00006	Innere Darlehen aus RL Feuerwehrfahrzeug (für Bergrettung)	0,00	14.669,30	0,00	14.669,30
0/9990936/00007	Innere Darlehen aus allgemeinen RL	0,00	80.327,39	0,00	80.327,39
0/9990936/00008	Innere Darlehen aus zweckgebundenen RL	0,00	10.199,04	0,00	10.199,04
Gesamtsummen		0,00	290.087,84	0,00	290.087,84

Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:		12.500.900,00	12.489.991,26
Auszahlungen:		12.610.900,00	12.669.305,91
Saldo:		-110.000,00	-179.314,65

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzahlungen (2019: € 12.863.088,76) um € 373.097,50 oder rund 2,99 % verringert. Die Auszahlungen (2019: € 12.863.088,76) haben sich ebenso um € 193.782,85 oder rund 1,53 % verringert. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist negativ. Daher wurden folgende Mittel in Anspruch genommen werden: Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben – Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990. Die wesentlichsten Abweichungen bei den Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträgen und Aufwendungen (10 % und zugleich € 4.600,00) sind in den Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag und Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag ausreichend erklärt.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Das Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht. Vor allem der massive Rückgang der Ertragsanteile und Kommunalsteuer aufgrund der Corona-Krise wirken sich auf das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht negativ aus. Die Erhöhung der SHV-Umlage wirkt sich ebenso darauf aus. Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

Als Gegenmaßnahmen bzw. zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit kommt folgendes in Betracht:

- Ausarbeitung eines Konzeptes, was, wie und wo eingespart werden kann. Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf ist es ein Anliegen auch längerfristig das Haushaltsgleichgewicht wiederherzustellen. Dieses Konzept wird alle Bereiche der Marktgemeinde umfassen. Dies bedarf natürlich auch einer größeren Umstrukturierung der Organisation dieser Bereiche. Da solch eine Umstrukturierung nicht auf einmal von statten gehen kann, werden die positiven Auswirkungen erst mittelfristig sichtbar werden.
- Sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen.
- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf ist natürlich bestrebt durch geeignete Maßnahmen dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen sollen, wie schon erwähnt, in einigen Einzelterminen ausgearbeitet werden. Daher kann noch keine Einschätzung getroffen werden, wo und wie sich diese Maßnahmen auswirken. Grundsätzlich soll das Haushaltsgleichgewicht sowie auch das Geschäftsergebnis der laufenden Gebarung mit geeigneten Sparmaßnahmen wiederhergestellt werden.

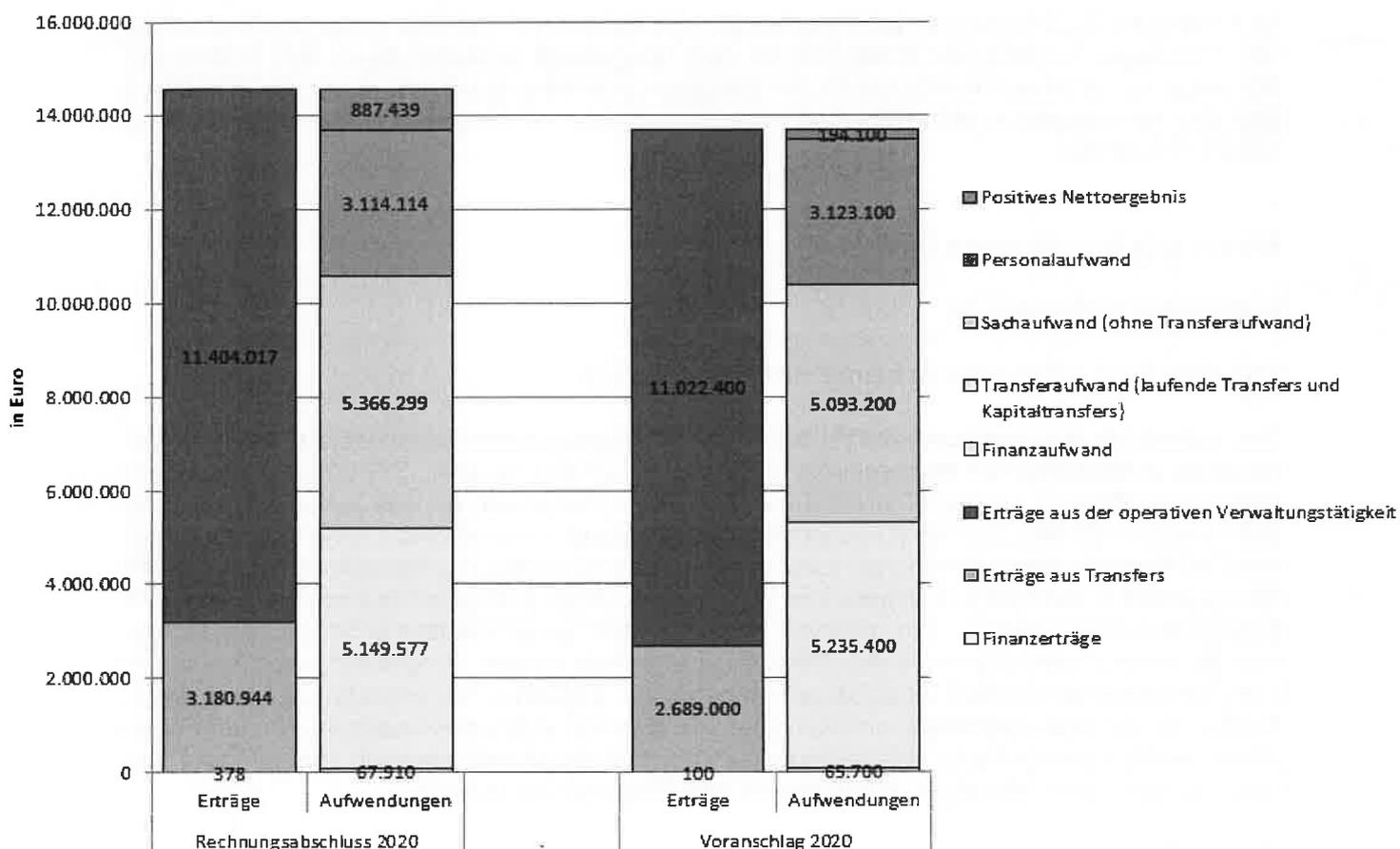
Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (€ 1.320.652,49) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 600.878,94) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen € 913.381,21.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					13.711.500,00	14.585.338,66
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					13.517.400,00	13.697.899,81

Nettoergebnis (SA 0)					194.100,00	887.438,85
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					286.100,00	586.599,93
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					859.400,00	1.499.984,14
Nettoergebnis (SA 00)					-379.200,00	-25.945,36

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.



Insgesamt konnte im Rechnungsabschluss 2020 ein positives Nettoergebnis in der Höhe von € 887.438,85 erreicht werden. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen vollständig durch kommunale Erträge gedeckt sind. Gegenüber dem Voranschlag hat sich das Nettoergebnis um € 693.399,00 verbessert.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2020 rund € 14.585.338,66. Gegenüber dem Voranschlag bedeutet dies eine Veränderung von rund 6,4 %. Die höchsten Erträge fielen im Bereich „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ mit € 11.404.017,00 an. Die entspricht einem Anteil von 78,2 % an den gesamten Erträgen. Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2020 bei rund € 13.697.900,00. Dies bedeutet eine Veränderung zum Voranschlag von 1,3 %. Bei den Aufwendungen entfallen rund € 5.366.299,00 auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibung, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Vermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres bei rund € 3.114.113,85 liegen, betragen die Transferaufwendungen etwa € 5.149.577,00 und die Finanzaufwendungen rund € 67.910,00.

Im Finanzjahr 2020 fand eine Rücklagenzufuhr in Höhe von € 1.499.984, sowie eine Entnahme der Rücklagen in Höhe von € 586.600,00 statt. Insgesamt bedeutet dies einen Aufbau der Rücklagen in Höhe von € 913.384,00. Im Vergleich zum Voranschlagswert von € -379.200,00 liegt das Nettoergebnis nach Rücklagenveränderung damit im Rechnungsabschluss 2020 bei rund € -25.945,00.

Entwicklung des Nettovermögens

Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 € 0.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um € -25.945,36 (VA -379.200,00) verringert. Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von € -25.945,36. Das kumulierte Nettoergebnis ist ein zentrales Element der integrierten Drei-Komponenten-Rechnung, durch diese Größe fließt das erwirtschaftete Ergebnis des Finanzjahres in das Nettovermögen ein. Das Nettoergebnis wird für jedes Finanzjahr aus dem Ergebnishaushalt gebildet. Ein positives Ergebnis stellt einen Wertzuwachs dar, da die Gemeinde ihre Aufwendungen mit den Erträgen überdecken konnte. Umgekehrt, wie hier bei der Marktgemeinde Micheldorf, ist es bei einem negativen Ergebnis, hier übersteigen die Aufwendungen die Erträge und führen somit zu einem Wertverlust in diesem Finanzjahr. In den Folgejahren werden die künftigen Nettoergebnisse kumuliert dargestellt, deshalb spiegelt die Differenz zwischen den Stichtagen das Ergebnis des Finanzjahres wieder.

Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 € 217.452,51. Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- | | | |
|---|---|------------|
| • allgemeine Haushaltsrücklage | € | 932.122,58 |
| • gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für | € | 277.773,72 |

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- | | | |
|---|---|------------|
| • gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für | € | 134.620,00 |
| • allgemeine Haushaltsrücklage | € | 161.600,00 |

Kontoführungskosten für das Rücklagenkonto wurden aufgeteilt auf die RL Volksschule in der Höhe von € 275,70 und Rücklage Flüchtlinge in der Höhe von € 15,41.

Somit verbleiben Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 1.130.836,72.

Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Bergrettungsräumlichkeiten, Um- u. Ausbau 1. OG KIGA III	€ 3.823,31
TLF-A 4000 Ankauf/Ersatzbeschaffung	€ 146.112,00
LFB-A Ankauf/gebrauch	€ 31.600,00
Wildbachverbauung Weinzierlerbach	€ 15.566,75
Öffentliche Beleuchtung Pfarrer Stögmüller-Straße	€ 2.897,94

In Summe wurden € 200.000,00 als Eigenmittelerersatz aufgenommen um die Projekte auszugleichen.

Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt. In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Tilgungen					1.054.400,00	1.054.099,46
Zinsen					44.500,00	44.434,97
Leasing					124.100,00	124.108,64

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden. Die Schuldendienstquote beträgt für die Gemeinde 13 %. Diese Kennzahl zeigt, welcher Anteil der Abgabenerträge für den Schuldendienst aufgewendet werden. (Schuldendienst € 1.236.057,39, Abgabenerträge € 9.159.203,45)

Schuldendienstquote			
Jahr	Schuldendienst	Abgabenerträge	Ergebnis
VA 2020	1.236.700,00	9.274.300,00	13%
RA 2020	1.236.057,39	9.159.203,45	13%

Die Verschuldungsdauer zeigt, wie lange die Gemeinde braucht, um die Verpflichtungen der Gemeinde zu tilgen. Dabei wird angenommen, dass der gesamte Saldo der operativen Gebahrung zur Tilgung der Verpflichtungen verwendet wird.

Verschuldungsdauer			
Jahr	Fremdmittel lt. Vermögensrechnung abzüglich liquide Mittel	Saldo aus der operativen Gebarung	Ergebnis in Jahren
VA 2020	5.805.400,51	1.116.500,00	5,2
RA 2020	7.228.100,51	1.367.130,57	5,3

Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt: Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2020 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Bergrettungsräumlichkeiten Um- u. Ausbau 1. OG KIGA III	281,82	4.075,95	28.181,81 3.823,31	179.628,12
Güterweg Laufbichl	2448,13	3.157,60	139.700,35	147.743,56
Güterweg Rainergut	938,02	1.478,92	53.966,99	53.966,99
WVA BA 11 Erweiterung Seebach		15.517,70	233.541,36	233.541,36
ABA BA 18 Seebach		7226,13	48.159,89	48.159,89
TLF-A 4000 Ankauf/Ersatzbeschaffung	1.400,24	7.146,60	357.330,00	357.330,00
Geh- u. Radweg Apotheke			10.969,45	27.316,65
Notstromaggregat	628,44	1.225,46	24.509,12	24.509,12
Straßenbau-maßnahmen 2020	1.423,52	Abschreibung auf Straßenzüge aufgeteilt	108.098,55	108.098,55
Summe				

Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Durch die Covid19 Pandemie sind die Ertragsanteile sowie die Kommunalsteuer im Jahr 2020 unerwartet eingebrochen. Ebenso war es bei den Einnahmen für die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie des Alpenbad Micheldorf. Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP 2021-2025 berücksichtigt. Zu diesen wesentlichen Auswirkungen zählen alle investiven Einzelvorhaben (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit) – vor allem Volks-/Landesmusikschule restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen sowie die Überarbeitung WVA Oberer Wienerweg. Die Marktgemeinde Micheldorf sieht den Um- und Neubau der Volksschule als großes Anliegen und wichtigen Punkt zur Daseinsvorsorge für die Gemeindebürger zumal bereits 2003 erste Gespräche geführt wurden. Das Projekt wird 2021 begonnen und soll voraussichtlich 2022 fertiggestellt sein. Die jetzige Volksschule (über 40 Jahre alt) ist bereits sehr sanierungsbedürftig. Durch eine Sanierung würde man sich auch zukünftig Energiekosten und Instandhaltungskosten, welche bereits sehr hoch sind, einsparen. Obwohl die Sanierung über die VFI & Co KG abgewickelt wird, wirken sich die Maßnahmen indirekt doch auf die Gemeinde aus, da dadurch weniger Betriebskostenpauschale entrichten werden müssen. Wie hoch die Ersparnisse sein werden, kann leider jetzt noch nicht beziffert werden. Das Eigenkapital der VFI & Co KG würde sich somit erhöhen, dadurch auch der Wert der Beteiligung und der Neubewertungsrücklage.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für den Umbau des Kabinentraktes im Freizeitpark entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung lediglich der voraussichtliche Beginn der Realisierungsphase mit 2023/2024 abschätzbar ist, aber weder ein Kostenrahmen noch mögliche Finanzierungskomponenten noch die Höhe der Folgekosten aus dem Betrieb und der Finanzierung bekannt waren, konnte keine konkrete Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan erfolgen. Da für dieses Projekt, die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieses Projektes im MEFP möglich. Nachdem nicht nur die Volksschule, sondern auch die Förderschule/Hort sowie der Kindergarten Ehgutnerstraße sehr sanierungsbedürftig ist, werden auch hier enorme Belastungen auf die Marktgemeinde Micheldorf zukommen.

3. Weiterführende Informationen

Die Eröffnungsbilanz wurde am 17.12.2020 mit Stand 01.01.2020 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Micheldorf weist eine Bilanzsumme von € 43.439.603,74 auf. Lt. Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses 2020 weist der Endbestand am 31.12.2019 eine Bilanzsumme von 43.453.932,34 auf.

Dieser Differenzbetrag von € 14.328,60 kommt daher, dass in der Eröffnungsbilanz negative Zahlwege nicht in der Passivseite ausgewiesen wurden, sondern im Kassenbestand B.III.1

(liquide Mittel) der Summe gegengerechnet wurde. Dies ergibt somit einen Betrag in der Aktivseite von € 379.579,72. Lt. Eröffnungsbilanz € 379.579,72 Aktiva und Passiva mit € 0,00. Nun bei der Rechnungsabschlusserstellung werden sehr wohl negative Zahlwege in den Passiva ausgewiesen. Darum weist die Position B.III.1 nun einen Betrag von € 393.908,32 aus und in den Passiva unter Position F.I.1 kurzfristige Finanzschulden den Betrag von € 14.328,60. Dies erhöht natürlich die Eröffnungsbilanzsumme um genau diesen Differenzbetrag von € 14.328,60. Nach Rücksprache mit der Landesregierung am 22.02.2021 stellt dies keinen Fehler dar. Mit der Begründung im Lagebericht sollen Unklarheiten beseitigt werden.

Aktiviertete Eigenleistungen:

Werden von Gemeindemitarbeitern aktivierungspflichtige Leistungen erbracht, sind diese Teil der Anschaffungskosten des jeweiligen Vermögensgegenstands. Der Zweck der Verbuchung von aktivierten Eigenleistungen ist die Abgrenzung des Personalaufwands der Gemeinde, diese Verrechnung sollte auf Basis einer nachvollziehbaren Kalkulation beruhen. Dies bedeutet, dass aktivierungspflichtige Leistungen nicht als Vergütungen erfasst werden, also nicht im Vergütungsnachweis aufscheinen, da sich dieser nur auf den Ergebnishaushalt bezieht. Leider gibt es iZm der Verbuchung auf die Post 890 Aktiviertete Eigenleistungen Probleme, da diese nur einen MVAG für den EHH aufweist. Dadurch ist es nicht möglich, dass der Betrag im Nachweis der Investitionstätigkeit aufscheint. Bereits im September 2020 wurde von der IKD das Problem mit dem Schreiben „IKD-2017-314672/1218-Hi“ kommuniziert. Diese Thematik wird augenblicklich im VR Komitee diskutiert, wobei es momentan noch keine Lösung gibt. Die Marktgemeinde Micheldorf hat sich für die Buchungsvariante 1 lt. Gemdat entschieden. Die aktivierungspflichtigen Eigenleistungen, die für das Projekt Geh- und Radweg GW Mitterweg in der Höhe von Arbeitslöhne € 4.602,50 sowie Fuhrlohne € 4.260,00 angefallen sind, werden nicht im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellt. Dies bedeutet, dass die Ausgaben bei diesem Vorhaben fehlen. Nachdem derzeit nur Eigenleistungen angefallen sind, scheint dieses Vorhaben auch nicht im Nachweis der Investitionstätigkeit auf. Der Geh- und Radweg GW Mitterweg wird 2021 fertig abgerechnet. Somit wird das Projekt erst dann mit dem Rechnungsabschluss 2021 richtig dargestellt sein. Gemeindeeigene Steuern, Beiträge und Gebühren.

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Re 2020/ altes SOLL	Ust	Za 2020/ altes IST	Ust	Haben 2020	VA FH 2020	VA EH 2020	Soll 2019	Soll 2018
2/611000+650000	Verkeftrflächenbeiträge BauO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2/612000+650300	Verkeftrflächenbeiträge BauO	11.288,51	0,00	10.355,45	0,00	11.288,51	23.500,00	23.500,00	110.836,40	865,19
2/650000+650100	Wasseranschlussgebühren	183.677,09	18.367,71	123.429,55	12.342,95	183.677,09	125.000,00	125.000,00	97.318,85	102.095,81
2/651000+650200	Kanalanschlussgebühren	305.872,52	30.587,25	208.616,39	20.861,84	305.872,52	220.000,00	220.000,00	151.727,21	142.978,95
2/920000+830000	Grundsteuer A	15.360,23	0,00	15.486,35	0,00	15.360,23	18.000,00	18.000,00	19.545,85	14.248,88
2/920000+831000	Grundsteuer B	466.583,24	0,00	461.367,79	0,00	466.583,24	476.000,00	476.000,00	458.199,01	474.545,69
2/920000+833000	Kommunalsteuer	1.603.229,53	0,00	1.596.454,27	0,00	1.603.229,53	1.637.600,00	1.637.600,00	1.717.836,51	1.660.898,49
2/920000+834000	Fremdenverkehrsabgaben	-192,00	0,00	-68,00	0,00	-192,00	0,00	0,00	8.555,20	3.326,80
2/920000+836000	Abgaben für das Halten von Tieren - Hundeabgabe	12.140,00	0,00	11.480,00	0,00	12.140,00	11.500,00	11.500,00	11.782,00	8.640,00
2/920000+840000	Abgaben von Ankünftigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2/920000+842000	Zweitwohnsitzabgaben	15.360,00	0,00	15.360,00	0,00	15.360,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00
2/920000+844100	Aufschlüsselungsbeiträge Raumordnung VERKEHRSFL.	1.375,30	0,00	1.836,33	0,00	1.375,30	5.800,00	5.800,00	4.741,10	5.825,76
2/920000+844200	Aufschlüsselungsbeiträge Raumordnung WASSER	1.517,78	0,00	1.488,01	0,00	1.517,78	1.800,00	1.800,00	1.775,78	1.874,03
2/920000+844300	Aufschlüsselungsbeiträge Raumordnung KANAL	4.705,36	0,00	4.081,75	0,00	4.705,36	7.500,00	7.500,00	7.706,14	6.912,30
2/920000+845200	Erhaltungsbeiträge nach dem ROG - Wasser	15.822,50	0,00	15.752,79	0,00	15.822,50	17.000,00	17.000,00	16.513,43	17.189,75
2/920000+845300	Erhaltungsbeiträge nach dem ROG - Kanal	43.089,84	0,00	42.255,11	0,00	43.089,84	43.500,00	43.500,00	43.519,94	41.060,04
2/920000+849000	Säumniszuschläge, Mahngebühren etc.	11,87	0,00	358,58	0,00	11,87	1.000,00	1.000,00	750,39	2.396,04
2/920000+856000	Verwaltungsabgaben	18.955,54	0,00	17.530,16	0,00	18.955,54	20.000,00	20.000,00	20.268,66	20.923,05
2/920000+857000	Kommissionsgebühren	800,80	0,00	800,80	0,00	800,80	1.200,00	1.200,00	1.208,80	1.377,20
2/921000+855000	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	6.931,48	0,00	6.931,48	0,00	6.931,48	6.900,00	6.900,00	0,00	0,00
2/924000+842000	Glücksspielautomatenabgabe	6.623,70	0,00	7.568,95	0,00	6.623,70	9.000,00	9.000,00	13.782,73	10.409,68
		2.713.153,29	48.954,96	2.541.085,66	33.204,59	2.713.153,29	2.640.300,00	2.640.300,00	2.686.068,00	2.515.567,66

Kommunalsteuer:

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer betragen im Jahr 2020 € 1.596.454,27 und liegen mit € 41.145,73 unter dem veranschlagten Betrag.

Erhaltungsbeiträge:

Die Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen für Wasser und Kanal belaufen sich auf € 58.007,90 (2019: € 60.033,37)

Verkehrsflächenbeiträge, Wasser- u. Kanalanschlussgebühren:

In Summe konnte die Marktgemeinde Micheldorf € 342.401,39 an Anschlussgebühren im Finanzierungshaushalt einnehmen. Im Ergebnishaushalt belaufen sich die Anschlussgebühren auf € 500.838,12. Diese Differenz kommt daher, dass einige Anschlussgebühren im Jahr 2020 auf Rechnung gestellt wurden aber erst 2021 entrichtet werden. Der Ertrag ist daher noch dem Jahr 2020 zuzuordnen, die Einzahlung/Finanzfluss schlägt erst im Jahr 2021 durch.

Verkehr

Die Verkehrsflächenbeiträge wurden zur Gänze den Straßenbauvorhaben zugeführt.

Straßen- u. Gehwegbau

Straßenbaumaßnahmen 2020	€	7.249,27
Sanierung Ehgutnerstraße Rest	€	313,33
Gesamt:	€	7.562,60

Zuführung zu Rücklage:

Verkehrsflächenbeiträge	€	2.792,95
Aufschließungsbeiträge Straße	€	1.836,33

Folgendes zur Rücklagenzuführung Verkehrsflächenbeiträge:

Es hätte nur eine Zuführung von € 2.792,85 erfolgen dürfen. Von den eingehobenen Verkehrsflächenbeiträgen € 10.355,45 wurden für Projekte in Summe € 7.562,60 verwendet. Daher hätten nur € 2.792,85 den Rücklagen zugewiesen werden müssen. Die Differenz von € 0,10 ist erst nach neuerlicher Kontrolle und bereits beim Abschluss des Rechnungsabschlusses aufgefallen. Da die Zeit schon sehr knapp wurde (Auflage und Gemeinderatssitzung) bzw. der Lagebericht, etc. alles fertig begründet war und der Aufwand nicht in Relation zu einem doch sehr geringen Betrag stand, wurde auf die Behebung dieses Fehlers vorerst verzichtet.

Kanal

BA 18 Seebach	€	48.159,89
Sanierungskonzept Schäden Klasse 4	€	24.013,58
Kanal Kamerabefahrung Zone 5	€	31.270,14
Gesamt	€	103.443,61

Zuführung zu Rücklage

Aufschließungsbeiträge Kanal	€	105.172,78
------------------------------	---	------------

Wasser

BA 11 Erweiterung Seebach	€	98.920,38
Notstromaggregat	€	24.509,17
Gesamt	€	123.429,55

Entnahme von Rücklage für WVA BA 11	€	134.620,98
-------------------------------------	---	------------

Abfallgebühren:

Der Unterabschnitt „813000“ Abfallbeseitigung konnte nicht ausgeglichen erstellt werden.

Einzahlungen (Müllgebühren, Verkauf Müllsäcke, Biosäcke)	€	459.371,55
Auszahlungen	€	470.260,45
Differenz	€	-10.888,90

Die Biomüllsammlung sowie die Teilzahlungen an den BAV waren höher als budgetiert.

Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren:

An Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wurden im Jahr

Wasserbezugsgebühr (inkl. Zählermiete)	€	459.393,59	(2019: € 523.598,12)
Kanalbenützungsggebühr vereinnahmt.	€	963.629,27	(2019: € 1.069.115,35)

In den Abschnitten „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ wurden 2020 Überschüsse erzielt:

Wasserversorgung Finanzierungshaushalt

Einzahlung	€	594.438,56
Auszahlung	€	413.803,19
Nettoergebnis/Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	180.635,37
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	11.509,43
Nettofinanzierungssaldo	€	192.144,80
Finanzierungstätigkeit	€	101.669,15
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	90.475,65

Abwasserbeseitigung Finanzierungshaushalt

Einzahlung	€	1.354.612,54
Auszahlung	€	496.104,85
Nettoergebnis/Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	858.507,69
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	44.588,19
Nettofinanzierungssaldo	€	903.095,88
Finanzierungstätigkeit	€	274.997,32
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	628.098,56

Damit sind die Vorgaben hinsichtlich Mindestgebühren des Landes Oö. erfüllt aber auch die Einnahmen im vorgegebenen Bereich des Äquivalenzprinzips der Kostendeckung. Anzumerken ist, dass mit den Überschüssen aus den Vorjahren, die nicht nur aus dem Wasser und Kanalbereich kamen, Kanalbau- und Wasserbaumaßnahmen finanziert wurden.

Ertragsanteile, Strukturfonds

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belaufen sich im Jahr 2020 auf 4.740.658,17 (2019: 5.189.919,17) und liegen um € 16.341,83 unter den veranschlagten Werten. Der massive Einbruch der Ertragsanteile ist der COVID-19 Krise zu schulden. Die Ertragsanteile machen rund 34,83 % der ordentlichen Einzahlungen aus. Ein Vergleich mit dem Vorjahr 2019 (€ 5.189.919,17) zeigt ein Einnahmenrückgang um € 449.261,00 oder 8,66 %. An Landesumlage wurden im Jahr 2020 339.079,56 (2019: € 380.834,37) einbehalten. € 348.050,00 erhielt die Marktgemeinde Micheldorf aus dem Strukturfonds sowie insgesamt 30.911,00 nach dem FAG 2017. Ein einmaliger Pauschalzuschuss aus BZ Mitteln in der Höhe von € 245.000,00 wurde der Marktgemeinde Micheldorf zur Stärkung der operativen Gebarung aufgrund der COVID-19 Krise gewährt.

SHV-Bezirksumlage und Krankenanstaltenbeitrag:

Die Sozialhilfverband-Bezirksumlage betrug 2020 € 1.810.753,17 (2019 € 1.835.830,00) und fiel gegenüber dem Vorjahr um € 25.076,83 niedriger aus. Der Krankenanstaltenbeitrag 2020 – bereinigt um die Rückersätze aus der Abrechnung 2019 in Höhe von € 64.323,00 machte € 1.391.734,00 aus. Im Vergleich zum Vorjahr

bedeutet dies Mehrausgaben in der Höhe von € 34.892,00 (2019: 1.356.842,00). Für die nächsten Jahre sind weiterhin deutliche Ausgabensteigerungen prognostiziert. SHV-Bezirksumlage und Krankenanstaltenbeitrag zusammen € 3.202.487,17 (2019: € 3.192.672,04) machen rund 25,65 % der ordentlichen Ausgaben aus.

Kindergarten, Hort, Krabbelstube	
Kindergarten Micheldorf	Finanzierungshaushalt
Einzahlung	€ 290.377,34
Auszahlung	€ 631.641,27
Nettoergebnis/Geldfluss	
aus der operativen Gebarung	€ -341.263,93
<u>Geldfluss aus der investiven Gebarung</u>	<u>€ 0,00</u>
Nettofinanzierungssaldo	€ -341.263,93
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	<u>€ -1.318,33</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -342.582,26
Abgang pro Gruppe € 68.516,45 im Finanzierungshaushalt	

Kindergarten Micheldorf Ergebnishaushalt	
Erträge	€ 409.033,00
Aufwendungen	€ 703.311,39
Nettoergebnis	
aus der operativen Gebarung	€ -294.278,39
Abgang pro Gruppe € 58.855,68 im Ergebnishaushalt	
Die Erträge sind deshalb so höher als die Einzahlungen, weil Investitionszuschüsse (€ 25.486,64) aufgelöst wurden sowie Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen (€ 86.156,37) verbucht wurden.	

Kindergarten Heiligenkreuz Finanzierungshaushalt	
Einzahlung	€ 126.226,75
Auszahlung	€ 229.549,95
Nettoergebnis/Geldfluss	
aus der operativen Gebarung	€ -103.323,20
<u>Geldfluss aus der investiven Gebarung</u>	<u>€ 0,00</u>
Nettofinanzierungssaldo	€ -103.323,20
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	<u>€ 0,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -103.323,20
Abgang pro Gruppe € 51.661,60 im Finanzierungshaushalt	

Kindergarten Heiligenkreuz Ergebnishaushalt	
Erträge	€ 131.831,86
Aufwendungen	€ 244.702,96
Nettoergebnis	
aus der operativen Gebarung	€ -112.871,10
Abgang pro Gruppe € 56.435,55 im Ergebnishaushalt	

Kindergarten In der Krems Finanzierungshaushalt	
Einzahlung	€ 141.651,80
Auszahlung	€ 270.063,83
Nettoergebnis/Geldfluss	
aus der operativen Gebarung	€ -128.412,03
<u>Geldfluss aus der investiven Gebarung</u>	<u>€ 0,00</u>
Nettofinanzierungssaldo	€ -128.412,03
<u>(Finanzierungstätigkeit)</u>	<u>€ -44.797,25)</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -173.209,28

Abgang pro Gruppe € 64.206,02 im Finanzierungshaushalt (ohne Finanzierungstätigkeit).

Kindergarten In der Krems	Ergebnishaushalt		
Erträge		€	145.050,71
Aufwendungen		€	277.381,02
Nettoergebnis			
aus der operativen Gebarung		€	-132.330,31
Abgang pro Gruppe € 66.165,16 im Ergebnishaushalt			

Schülerhort Micheldorf	Finanzierungshaushalt		
Einzahlung		€	199.633,08
Auszahlung		€	314.164,21
Nettoergebnis/Geldfluss			
aus der operativen Gebarung		€	-114.531,13
Geldfluss aus der investiven Gebarung		€	0,00
Nettofinanzierungssaldo		€	-114.531,13
Finanzierungstätigkeit		€	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		€	-114.531,13
Abgang pro Gruppe € 57.265,57 im Finanzierungshaushalt			

Schülerhort	Ergebnishaushalt		
Erträge		€	206.773,43
Aufwendungen		€	333.157,55
Nettoergebnis			
aus der operativen Gebarung		€	-126.384,12
Abgang pro Gruppe € 63.192,06 im Ergebnishaushalt			

Krabbelstube In der Krems	Finanzierungshaushalt		
Einzahlung		€	44.514,59
Auszahlung		€	89.048,08
Nettoergebnis/Geldfluss			
aus der operativen Gebarung		€	-44.533,49
Geldfluss aus der investiven Gebarung		€	0,00
Nettofinanzierungssaldo		€	-44.533,49
Finanzierungstätigkeit		€	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		€	-44.533,49
Abgang pro Gruppe € 44.533,49 im Finanzierungshaushalt			

Krabbelstube In der Krems	Ergebnishaushalt		
Erträge		€	46.621,56
Aufwendungen		€	95.719,76
Nettoergebnis			
aus der operativen Gebarung		€	-49.098,20
Abgang pro Gruppe € 49.098,20 im Ergebnishaushalt			

Krabbelstube Micheldorf	Finanzierungshaushalt		
Einzahlung		€	42.883,73
Auszahlung		€	91.709,02
Nettoergebnis/Geldfluss			
aus der operativen Gebarung		€	-48.825,29
Geldfluss aus der investiven Gebarung		€	0,00

Nettofinanzierungssaldo	€	-48.825,29
Finanzierungstätigkeit	€	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	-48.825,29
Abgang pro Gruppe € 48.825,29 im Finanzierungshaushalt		

Krabbelstube Micheldorf	Ergebnishaushalt	
Erträge	€	49.152,17
Aufwendungen	€	95.052,69
Nettoergebnis		
aus der operativen Gebarung	€	-49.900,52
Abgang pro Gruppe € 49.900,52 im Ergebnishaushalt		

Alpenbad Micheldorf und Sauna

Beim Freibad errechnet sich bei Einzahlungen von € 21.811,87 (2019: € 43.850,04) und Ausgaben von € 156.519,70 (2019: € 162.515,25) ein Abgang von € 134.707,83 (Abgang 2019 € 118.665,21). Bei der Sauna errechnet sich bei Einnahmen von € 6.789,14 (2019: € 8.573,54) und Ausgaben von € 13.322,21 (2019: € 24.778,64) ein Abgang von € 6.533,07 (Abgang 2019 € 16.205,10).

Personalausgaben

Die Aufwendungen für das aktive Personal beliefen sich im Finanzjahr 2020 auf € 3.013.352,96 (2019 auf € 3.114.922,59). Dies entspricht rund 23,78 % der Auszahlungen. Vergleicht man die Personalausgaben mit dem Jahr 2019 (€ 3.140.931,03) ergibt sich eine leichte Senkung der Personalausgaben um € 101.569,63

Bezeichnung	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Personalkosten	3.013.352,96	3.114.922,59	3.140.931,03	3.001.989,86	2.677.005,27	2.565.917,19

Rücklagen

Haushaltsrücklagen Hr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand			Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserven	
		31.12.2019	Zuführungen	Entnahmen		31.12.2019	31.12.2020
8/9990934/00001	Rücklage Kanalanschlussgebühren	3.482,28	105.172,78	105.172,78	3.482,28	3.482,28	ZW 9 294009
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungsanschlussgebühren	39.116,01	162.401,90	162.401,90	39.116,01	39.116,01	AT16 3438 0852 0241 0231 ZW 10 294010
8/9990934/00003	Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	0,00	2.792,95	2.792,95	0,00		AT16 3438 0852 0241 0231 ZW 11 294011
8/9990934/00005	Kommunikationszentrum der Generationen Mietkauf Erdgesch. 01	0,00	0,00	0,00	0,00		
8/9990934/00006	Rücklage Aufschüßungsbeiträge Kanal	0,00	4.081,75	4.081,75	0,00		
8/9990934/00007	Rücklage Aufschüßungsbeiträge Wasser	0,00	1.488,01	1.488,01	0,00		
8/9990934/00008	Rücklage Aufschüßungsbeiträge Verkehrsflächen	0,00	1.836,33	1.836,33	0,00		
8/9990934/00009	Rücklage Gemeindeamtneubau Rückzahlung Zwischenfinanzierung	161.600,00	0,00	161.600,00	0,00		
8/9990935/00001	Rücklage Spenden mit Zweckbindung für Flüchtlinge	1.391,37	0,00	15,41	1.375,96	13.238,81	ZW 14 295014 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990935/00002	Rücklage Jugendtaxi	3.112,85	0,00	0,00	3.112,85		
8/9990935/00003	Rücklage Spenden Holzner Clara f. Kindergarten Oberschlierbach	8.750,00	0,00	0,00	8.750,00		
8/9990935/00005	Rücklage Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019- 2021	0,00	2.897,94	2.897,94	0,00		
8/9990935/00006	Rücklage Darlehen Feuerwehrfahrzeug LFB-A2 2021	0,00	15.850,00	15.850,00	0,00		ZW 100 295001 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990935/00007	Rücklage Sonderzuschuss Bund (KIP 2020)	0,00	31.149,07	31.149,07	0,00		
8/9990935/00008	Rücklage Um- u. Zubau Volksschule und Musikschule	0,00	882.225,57	97.313,79	784.911,78	784.911,78	ZW 13 294013 AT16 3438 0852 0241 0231
8/9990936/00001	Innere Darlehen aus RL Sanierung VS (für Straßenbauprogramm 2020, Geh- u Radweg Apothek, etc.)	0,00	51.938,41	0,00	51.938,41		
8/9990936/00002	Innere Darlehen aus RL Kanal (für Bergrettung)	0,00	105.172,78	0,00	105.172,78		
8/9990936/00003	Innere Darlehen aus RL Wasser (für Bergrettung)	0,00	27.780,92	0,00	27.780,92		
8/9990936/00006	Innere Darlehen aus RL Feuerwehrfahrzeug (für Bergrettung)	0,00	14.869,30	0,00	14.869,30		
8/9990936/00007	Innere Darlehen aus allgemeinen RL	0,00	80.327,39	0,00	80.327,39		
8/9990936/00008	Innere Darlehen aus zweckgebundenen RL	0,00	10.199,04	0,00	10.199,04		
Gesamtsummen		217.452,51	1.499.984,14	586.599,93	1.130.836,72	840.748,88	

Am Ende des Finanzjahres 2019 stehen der Markgemeinde Micheldorf Rücklagenmittel in Höhe von € 1.130.836,72 zur Verfügung. Der Stand der Rücklagen ist im Vergleich zu 2019 deshalb um vieles höher, da Rücklagenmittel aus den Förderungen des BMF, die

KIP Mittel 2020, der Sonderzuschuss des Landes Oö. in der Höhe von 25 % der KIP Mittel des Bundes sowie eine Zahlung durch einen Bürger aus Micheldorf in der Höhe von € 300.000,00 für die Volksschule auf Rücklage gelegt wurden.

Schulden und Annuitätendienst

Am Ende des Finanzjahres 2020 beträgt der Schuldenstand € 6.421.632,93. Gegenüber dem Vorjahr (€ 7.275.732,39) hat sich der Schuldenstand sehr verändert. Die Darlehensaufnahme für die fehlenden Eigenmittel stehen den hohen Rückzahlungen für die Zwischenfinanzierung des Gemeindeamtsbaues gegenüber.

Der Gesamtschuldenstand teilt sich wie folgt auf:

Schuldenart I: € 1.908.225,09

Schuldenart II: € 4.513.407,84

Gesamt: € 6.421.632,93

Die Pro-Kopf-Verschuldung – 5.877 Einwohner (HWS) per 31.10.2019 – beträgt zum Ende des Jahres 2020 € 1.092,67 (zum Ende des Jahres 2019 € 1.229,09, 2018: € 5.859 Einwohner per 31.10.2017 € 1.245,90).

Leasing

Die Belastung aus den Leasingverpflichtungen betrug im Jahr 2020 € 124.108,64 (€ 101.320,16 Ortsbeleuchtung, Laufzeit bis 2026 und 22.788,48 Unimog, Laufzeit Juni 2020). Der Leasingrest am Jahresende beträgt demnach € 649.955,86.

Haftungen

Der Endstand der Haftungen betrug 1.369.943,21. Abgang 187.423,30, Zugang Schutzwasserverband Kremstal, Darlehen Kremsau 28.563,01 lt. Tilgungsplan Gemeinde St. Marien.

Beteiligungen

VFI & Co KG, Eigenkapital	€	1.591.367,68
Beteiligung Technologiezentrum	€	31.287,09
Anteile Lawog	€	99.125,75
Gesamt	€	1.721.780,52

Die Neubewertung von Beteiligungen ist ein Vorgang, der jedes Jahr für den Rechnungsabschluss im Rahmen der Abschlussarbeiten vorzunehmen ist. Da die VFI & Co KG erst mit Ende Juni bilanziert, kann zunächst nur der aktuellste verfügbare Jahresabschluss der Beteiligung herangenommen werden und das ist jener aus dem Jahr 2019.

VERMÖGENS- UND SCHULDENRECHNUNG

Die Vermögensrechnung der Marktgemeinde Micheldorf weist eine Bilanzsumme von € 44.122.958,70 auf. Die Aktive gliedert sich in einerseits in längerfristiges Vermögen mit € 42.596.667,96 und andererseits in kurzfristiges Vermögen mit € 1.526.290,74. Die Passivseite gliedert sich in Nettovermögen in Höhe von € 19.749.828,61, in dem Sonderposten Investitionszuschüsse mit € 16.017.058,52, in langfristige Fremdmittel mit € 7.648.603,10 und in kurzfristige Fremdmittel mit € 707.468,47.

Aktiva

A	Längerfristiges Vermögen		€	42.596.667,96
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	€	0,00	
A.II	Sachanlagen	€	40.266.080,92	
A.III	Aktive Finanzinstrumente	€	0,00	
A.IV	Beteiligungen (VFI KG; LAWOG, TIZ)	€	1.723.828,35	

A.V	Langfristige Forderungen (KPC Forderungen, gegebene Darlehen)	€	606.758,69	
B	Kurzfristiges Vermögen			€ 1.526.290,74
B.I	Kurzfristige Forderungen <i>unterjährig, Vorsteuerkonten, Vorschüsse</i>	€	398.319,68	
B.II	Vorräte	€	0,00	
B.III	Liquide Mittel <i>lt. RA 2020 Kassen-Bestand inkl. Rücklagen</i>	€	1.127.971,06	
B.IV	Aktive Finanzinstrumente	€	0,00	
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	€	0,00	
	Summe Aktiva			€ 44.122.958,70

Passiva

C	Nettovermögen			€ 19.749.828,61
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz <i>Aktive-Fremdkapital-Investitionszuschüsse</i>	€	17.052.234,65	
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis <i>Jährlicher Gewinn oder Verlust aus der Ergebnisrechnung – befüllt sich das erste Mal mit dem RA 2020</i>	€	-25.945,36	
C.III	Haushaltsrücklagen <i>Rücklagennachweis RA 2019</i>	€	1.130.836,72	
C.IV	Neubewertungsrücklagen <i>Folgebewertung f. Beteiligung VFI: Eigenkapital lt. UGB-Abschluss –</i>	€	1.592.702,60	
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	€	0,00	
D	Investitionszuschüsse			€ 16.017.058,52
D.I	Investitionszuschüsse <i>Bund , Land, Kanalanschluss,- Wasseranschlussgebühr Beiträge von Organisationen, pauschale Erfassung der Straßen-IVZ</i>	€	16.017.058,52	
E	Langfristige Fremdmittel			€ 7.648.603,10
E.I	Langfristige Finanzschulden <i>lt. Schuldennachweis RA 2020</i>	€	6.421.632,93	
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten <i>Leasing</i>	€	681.455,86	
E.III	Langfristige Rückstellungen <i>Abfertigungen, Jubiläumsszuwendungen</i>	€	545.514,31	
F	Kurzfristige Fremdmittel			€ 707.468,47
F.I	Kurzfristige Finanzschulden <i>Inanspruchnahme Kassenkredit Girokonten</i>	€	267.839,53	
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten <i>Verwahrkonten, USt. Konten, Gehaltsgebarung</i>	€	292.093,99	
F.III	Kurzfristige Rückstellungen <i>Urlaubsrückstellungen</i>	€	147.534,95	
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	€	0,00	
	Summe Passiva			€ 44.122.958,70

Forderungen und liquide Mittel

Unter den sonstigen langfristigen Forderungen wurden die KPC Forderungen mit dem Barwert erfasst. Ebenso Bezugsvorschüsse an private Haushalte. Bei den kurzfristigen Forderungen aus Abgaben (287.518,21) wurde eine Wertberichtigung in der Höhe von € 5.640,81 durchgeführt. Daher wurden die Forderungen um diesen Betrag niedriger ausgewiesen (281.877,40).

Der Nachweis der Kundenforderung zeigt € 951.101,49. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den KPC Forderungen € 605.250,60, Forderungen aus Abgaben € 287.518,21 sowie Forderungen aus Lieferung und Leistungen € 58.332,59. In der Vermögensrechnung wird noch unter A.V.3 sonstige langfristige Forderungen der Bezugsvorschuss in der Höhe von € 1.508,00 ausgewiesen. Die Forderungen aus Abgaben B.I.2 werden um den der wertberichtigten Forderungen angezeigt (€ 281.877,40).

Verbindlichkeiten:

Kurzfristige Verbindlichkeiten: Alle Leistungen und Lieferungen an die Gemeinde, die bis 31.12.2020 verrechnet waren (Rechnungseingang), jedoch aufgrund der Verpflichtung zur sachlichen und rechnerischen Prüfung nicht bis zum Jahresende zur Zahlung angewiesen werden konnten.

Der Nachweis der Verbindlichkeiten zeigt F.II.1 kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von € 142.589,18 sowie E.II.3 sonstige langfristige Verbindlichkeiten in der Höhe von 31.500,00 (Ankauf gebrauchter LFB-A2).

Kurzfristige Finanzschulden:

Das sind negative Zahlwege, negative Girokonten. Diese werden im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) unter Finanzschulden gemäß § 32 Abs 2 aufgelistet.

Wertberichtigung zu Forderungen:

Im Zuge der Wertberichtigungen ist zwischen zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zu unterscheiden. Zweifelhafte Forderungen liegen vor, wenn der Verlust einer Forderung droht, wie zB. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergebliche Einbringungsmaßnahmen. Diese zweifelhaften Forderungen sind mittels Einzelwertberichtigung zu kürzen. € 5.640,81 wurden als zweifelhaft angenommen und wertberichtigt. Daher ist in der Bilanz nur der werthaltige Teil der Forderung ersichtlich.

Neubewertungsrücklage:

Gemäß § 23 (8) VRV 2015 ist bei einer Erhöhung des Beteiligungswertes über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus, der Differenzbetrag auf der Passivseite als Neubewertungsrücklage auszuweisen.

Sollte sich in Zukunft der Beteiligungswert verringern, ist neben der Beteiligung selbst auch die Neubewertungsrücklage in der Folgebewertung zu reduzieren. Sobald die Neubewertungsrücklage aufgebraucht ist, ist die Verringerung des Beteiligungswerts erfolgswirksam zu erfassen, da die Neubewertungsrücklage bei Beteiligungen nicht negativ werden darf. (Die Neubewertungsrücklage kann nur bei der Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten einen negativen Wert aufweisen).

Gemäß § 19 Abs. 13 VRV 2015 sind Neubewertungsrücklagen auf bestimmte Vermögenswerte bezogen zu führen und bei Veräußerung oder Ausscheiden des Vermögensgegenstandes in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

Beteiligung TIZ. Mail v. 04.11.2020 der BH Kirchdorf	
Stammeinlage der Marktgemeinde Micheldorf	31.000,00
Beteiligung für Eröffnungsbilanz	31.287,09
Aufwertung TIZ	33.334,92
Lawog	99.125,75
Jahresabschluss VFI & CO KG	1.591.367,68

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro		31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.735.535,68	1.778.098,68	Vereinbarte Einlagen Arbeitsgesellschafter	0,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>252.414,11</u>	<u>252.414,11</u>	II. Kommanditkapital		
	1.987.949,79	2.031.312,79	1. Bedungene Einlagen	1.000,00	1.000,00
			2. Verlustanteil aus Vorjahren	<u>-291.604,66</u>	<u>-254.592,74</u>
Summe Anlagevermögen	1.987.949,79	2.031.312,79			
B. Umlaufvermögen			III. Kapitalrücklagen	1.921.712,72	1.897.965,90
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			IV. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	<u>-39.740,38</u>	<u>-37.011,92</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.003,72	0,00	Summe Eigenkapital	1.591.367,68	1.607.361,24
Summe Umlaufvermögen	13.003,72	0,00	B. Rückstellungen		
			Sonstige Rückstellungen	1.500,00	1.300,00
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	399.754,98	418.389,38
			- Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 54.634,27 (Euro 42.277,55)		
			- Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 345.120,71 (Euro 376.111,83)		

Auf der Passivseite wird die Neubewertungsrücklage um die Differenz zwischen den beiden Jahren (Verlust) erfolgsneutral verringert.

Neubewertungsrücklage VFI
TIZ

1.590.367,68
2.334,92

Finanzierung des langfristigen Vermögens

Auf Basis der Eröffnungsbilanz ist erstmalig ersichtlich, in welchem Ausmaß das langfristige Vermögen einer Gemeinde durch langfristige Fremdmittel wie Finanzschulden oder durch Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse finanziert ist.

Das langfristige Vermögen der Marktgemeinde Micheldorf in Höhe von € 42.596.667,96 wurde vollständig durch Eigenmittel in Höhe von € 35.766.887,13 und langfristige Fremdmittel € 7.648.603,10 finanziert.

Finanzierung des kurzfristigen Vermögens

Übersteigt das kurzfristige Vermögen die kurzfristigen Verbindlichkeiten, so kann grundsätzlich von einer liquiden Situation gesprochen werden.

Das kurzfristige Vermögen inklusive liquider Mittel in Höhe von € 1.526.290,74 übersteigt die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 292.093,99. Somit kann von einer liquiden Situation gesprochen werden.

Nettovermögensquote

Diese Kennzahl dient der Beurteilung der Vermögensdeckung durch eigene Mittel.

Die Nettovermögensquote liegt bei der Marktgemeinde Micheldorf bei 81,06 %, dh. dass 81,06 % des Gesamtvermögens durch eigene Mittel finanziert werden konnten.

NVQ = Nettovermögen (inkl. Investitionszuschüsse) / Summe Aktiva (Gesamtvermögen) * 100

NVQ = 35.766.887,13 / 44.122.958,70 * 100

81,06 %

Substanzerhaltungsquote

Die Substanzerhaltungsquote beträgt 84 %. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Ausmaß die getätigten Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten.

Substanzerhaltungsquote			
Jahr	Investitionen	Abschreibungen + Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	Ergebnis
VA 2020	1.306.000,00	1.257.000,00	104%
RA 2020	1.178.619,47	1.320.652,49	89%

Quote freie Finanzspitze

Die Kennzahl Quote Freie Finanzspitze zeigt den Überschuss nach Tilgungen und damit den Spielraum für neue Investitionen. Für die Gemeinde beträgt diese Kennzahl 1 %.

Quote freie Finanzspitze			
Jahr	Saldo aus der operativen Gebarung abzüglich Tilgungen	Einzahlungen operative Gebarung	Ergebnis
VA 2020	-62.000,00	13.295.800,00	0%
RA 2020	188.922,47	13.611.425,00	1%

Nettoergebnisquote

Die Nettoergebnisquote beträgt für die Gemeinde 6 %. Die Kennzahl zeigt, wie weit die Gemeinde mit den laufenden Erträgen die kommunalen Dienstleistungen und die Infrastruktur bedecken kann. Ein positiver Wert bedeutet, dass dies erfüllt werden kann, ein negativer sagt, dass dies nicht der Fall ist. Im Fall der Marktgemeinde können die kommunalen Dienstleistungen mit den laufenden Erträgen abgedeckt werden.

Nettoergebnisquote			
Jahr	Nettoergebnis	Aufwendungen	Ergebnis
VA 2020	194.100,00	13.517.400,00	1%
RA 2020	887.438,85	13.697.899,81	6%

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
- Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumente (Anlage 6p)
- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnung) gemäß § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

Micheldorf, 24.02.2021

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl

Der Vorsitzende Bürgermeister Horst Hufnagl spricht einen besonderen Dank an die Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl aus, für die rasche Umsetzung der neuen Vorgaben. Weiters stellt er fest, dass die Gemeinde Micheldorf als erste Gemeinde im Bezirk den Rechnungsabschluss nach den neuen Vorgaben im Gemeinderat beschließen kann.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Rechnungsabschluss 2020 einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	-

4. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK Nr. 5.33 u. 2.14 "Schön", Gst. 751/1, 1200/1, 745/3 u. 750/2 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Vorsitzende berichtet, dass die „Schön für besondere Menschen gemeinnützige GmbH“, Schön 60, 4563 Micheldorf, mit Schreiben vom 19.11.2020, eingelangt am 20.11.2020 um Abänderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland-Erholungsfläche – Campingplatz“, „Grünland-Landwirtschaft“ und „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ in „Bauland-Kurgebiet“ angesucht hat. Das Ansuchen wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 02.02.2021 beraten und wird dem Gemeinderat empfohlen, die Einleitung des Verfahrens zu beschließen.

Es handelt sich um eine Fläche im Gesamtausmaß von 5.548 m² und betrifft Teile der Grundstücke 745/3, 750/1, 751/1 und 1200/1 sowie die gesamte Parzelle 750/2 (alle KG Obermicheldorf).

Im Auftrag der Sozialabteilung des Landes Oö., ist, die Errichtung eines Baukörpers zur Etablierung von zwei neuen Wohngemeinschaften, geplant.

Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist erforderlich. Von Ortsplaner DI Roland Attwenger liegt eine Stellungnahme vor. In dieser wird die geplante Umwidmungsmaßnahme und Änderung des ÖEK, vorbehaltlich einer positiven zustimmenden Beurteilung durch die zuständigen Forst- und Gewässerbehörden, positiv beurteilt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird dem Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK Nr. 5.33 u. 2.14 ‚Schön‘, Gst. 751/1, 1200/1, 745/3 u. 750/2 KG Obermicheldorf – Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens“, der die Umwidmung Teile der Grundstücke 745/3, 751/1 und 1200/1 sowie die gesamte Parzelle 750/2 beinhaltet, von „Grünland-Erholungsfläche – Campingplatz“, „Grünland-Landwirtschaft“ und „Verkehrsfläche-

Fließender Verkehr“ in „Bauland-Kurgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 5.548 m² betreffen, durch Erheben der Hand einstimmig, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	-

5. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 Gst. Nr. 419/1, 419/2, .67, 559 u. 560/1 KG Obermicheldorf, Franz Hebesberger - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 „Hebesberger“ einstimmig beschlossen wurde.

Teil A: Ein Teilstück der Grundstücke 559 und 560/1 sowie die Baufläche .67 KG Obermicheldorf im Ausmaß von 2.015 m² sollen von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Grünland-bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bis zu höchstens 150 Sitzplätzen) – Gasthaus“ („Kelchwidmung“) umgewidmet werden. Im Zuge dieser Änderung soll auch die Darstellung der Ersichtlichmachung „Wald“ entsprechend den Festlegungen der digitalen Katastermappe 2020 rückgenommen werden.

Die gegenständliche Umwidmungsfläche grenzt im Norden, durch eine Gemeindestraße getrennt, an die ebenfalls verfahrensgegenständliche, geplante „Parkplatzwidmung“, an allen übrigen Seiten an „Grünland-Landwirtschaft“. Ein Anschluss an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Micheldorf ist vorhanden. Die verkehrsmäßige Aufschließung erfolgt über die Straße „In der Krens“.

Teil B: Weiters ist die Schaffung von Parkplätzen durch Umwidmung der Parzelle 419/1 und 419/2, KG Obermicheldorf von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche – Ruhender Verkehr: Parkplatz“ geplant.

Diese geplante Parkplatzfläche grenzt im Süden durch eine Gemeindestraße getrennt, abschnittsweise an die ebenfalls verfahrensgegenständliche, geplante „Kelchwidmung“ und „Grünland-Landwirtschaft“. Im Norden, durch eine Gewässerfläche getrennt, sowie an allen anderen Seiten an „Grünland-Landwirtschaft“. Die verkehrsmäßige Aufschließung erfolgt ebenso über die Straße „In der Krens“.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich:
Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung:
 - Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann den Änderungen nur dann zugestimmt werden, wenn entsprechend nachgewiesen werden kann, dass es sich beim Baubestand um ein rechtmäßig bestehendes Gastgewerbe im Grünland und nicht um eine Nachnutzung eines land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes handelt.
 - Hinsichtlich des Baubestandes auf der Fläche (lt. GR-Protokoll soll die Widmung in diesem die tatsächliche Nutzung des Grundstückes angepasst werden) ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.
- Abteilung Wasserwirtschaft: Der Umwidmung wird zugestimmt. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Fall von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.
- Wildbach- und Lawinenverbauung: Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Micheldorf liegt der betreffende Standort zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Wildbaches, ein ganz kleiner Teil im NW der Parzelle 559 liegt auch noch randlich in der Roten Gefahrenzone, das Gleiche gilt für die Parzelle 419/2. Die Rote Zone betrifft den Bereich verstärkter Seitenerosionen durch den Wildbach, die Ursache für die Gelbe Zone liegt in Bachausbrüchen bereits weiter bachaufwärts aufgrund des zu geringen Abflussprofils bzw. einer möglichen Verklauung der Straßenbrücke vor Ort samt großflächigen Überflutungen und Verschotterungen. Die geplante Grünlandsonderausweisung für ein bestehendes Gebäude ist deshalb erforderlich, weil der Eigentümer das Gebäude sporadisch und nur tageweise für spezielle Feiern vermietet. Das Gebäude wurde vor Jahrzehnten bereits als Gasthaus genutzt. Es wird daher am Bestand baulich absolut nichts geändert, auch der Gastgarten bzw. die Terrasse ist bereits im Bestand. Das Gasthaus weist Türen auf der N- und der S-Seite und somit parallel zur Fließrichtung etwaiger Überflutungen auf. Auch der Parkplatz auf einem Teil der Parzelle 419/1 ist bereits Bestand. Er liegt auf Straßenniveau in einem leichten Geländeeinschnitt, sodass im Nordbereich noch ein etwa 2m breiter „Damm“ als Urgelände bis zur Böschungsoberkante des Wildbaches bestehen bleibt. Seitens der WLW wird nun gegen die geplanten Umwidmungen grundsätzlich kein Einwand erhoben. Auf das beschriebene Restrisiko für Überflutungen bei sehr seltenen Großereignissen wird nochmals hingewiesen. Für den Fall einer zukünftigen Anlage eines Parkplatzes auf der Parzelle 419/2 wird die Gemeinde ersucht, dass das Einvernehmen zwischen dem Konsenswerber und der WLW herzustellen ist. Es wird wiederum ein Abstand von etwa 2m zwischen der tatsächlichen Parkfläche und der Böschungsoberkante des Gerinnes gefordert werden.
- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diesen Änderungen zugestimmt werden, wenn der Widmungsteil a um die westliche zungenförmige Erweiterung vermindert wird bzw. hierfür ein Konzept für die geplante Nutzung vorgelegt wird. Beim Widmungsteil b ist eine Schutzzone entlang des Baches erforderlich. Eine Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern muss ausgeschlossen werden.
- Forstfachliches Gutachten: Aus forstfachlicher Sicht wird der Änderung zugestimmt, wenn die nördliche Fläche des Gst. Nr. 419/1 von der Widmungsänderung

ausgenommen wird und die Waldflächendarstellung durchgängig für das gesamte Gst. Nr. 560/1 vorgenommen wird.

- Stellungnahme Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr: Von Seiten der Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr bestehen gegenüber der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.30 („Hebesberger Franz 2“) keine Einwände.
- Stellungnahme WKO Oberösterreich: Die WKO teilt mit, dass gegen die gegenständliche Änderung kein Einwand besteht. Es wird davon ausgegangen, dass dort ein Gastgewerbebetrieb entsteht, der den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Dies würde in Folge bedeuten, dass eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung zu beantragen ist.
- Arbeiterkammer Kirchdorf: Es wird mitgeteilt, dass seitens der Arbeiterkammer Kirchdorf kein Einwand besteht.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung hinsichtlich des Baukonsens der bestehenden Objekte wird wie folgt ausgeführt: Das Hauptgebäude auf der Parzelle .67 ist bereits in der Urmappe (ca. 1830) ersichtlich und besteht demnach seit mehr als 190 Jahren. Ein neuer Dachstuhl mit Aufstockung wurde im Jahr 1950 bewilligt. Aufgrund des hohen Alters existieren keine Pläne des Hauptgebäudes mehr. Die bestehenden Garagen wurden im Jahr 1961 genehmigt. Die bestehende Gartenhütte wurde im Jahr 2019 mittels Bauanzeige behördlich erledigt. Das westlich in die Grundgrenze eingegliederte Gebäude lässt aufgrund der Bausubstanz und Bauweise auch auf ein sehr hohes Alter schließen, dient seit jeher als Nebengebäude des Gasthauses und wurde auch eine Instandsetzung mittels Bauanzeige im Jahr 1960 erledigt. Aus den Unterlagen geht auch hervor, dass es sich seit jeher um ein Gasthaus handelt. Es wurden wie zu damaliger Zeit üblich, auch Tiere gehalten, jedoch ist im Plan aus 1950 ersichtlich, dass im Erdgeschoß ein Gastzimmer sowie die erforderlichen WC-Anlagen bereits vor 1950 Bestand waren.

Zur Stellungnahme der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Die erwähnte zungenförmige Erweiterung im Westen betrifft nicht die „Kelchwidmung“, sondern die Ersichtlichmachung „Wald“. Es ist gemäß Planzeichenverordnung erforderlich, alle Änderungen mit dem sogenannten Änderungspolygon zu kennzeichnen. Die Kelchwidmung selbst ist mit einer etwas stärkeren schwarzen Linie abgegrenzt. Ein kleiner Teil der Parkplatzwidmung im Nordosten wurde herausgenommen und bleibt Grünland. Da es sich künftig um einen Parkplatz handelt, wird die Errichtung von Schutzdächern und Gebäuden definitiv ausgeschlossen, da dies nur im Bauland zulässig ist.

Zur forstfachlichen Stellungnahme: Die nördliche Fläche auf dem Gst. 419/1 wurde von der Widmung wie gefordert ausgenommen. Ebenso wurde die Waldflächendarstellung auf dem Gst. 560/1 wie gefordert an die DKM angepasst.

Demnach sind Grundlagenforschung und Interessensabwägung gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) für eine Umwidmung gegeben.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 Gst. Nr. 419/1, 419/2, .67, 559 u. 560/1 KG Obermicheldorf, Franz Hebesberger - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens“, in dem die Grundstücke .67, 559 u. 560/1 von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bis zu

höchstens 150 Sitzplätzen)“ im Ausmaß von 2.015 m² und die Grundstücke 419/1 und 419/2 von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche – ruhender Verkehr“ als Parkplatz umgewidmet werden, durch Erheben der Hand einstimmig, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	-

6. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.29 "Meidinger" Gst. 2669/81 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.29 „Meidinger“ einstimmig beschlossen wurde.

Das gesamte Grundstück 2669/8 KG Mittermicheldorf im Ausmaß von 1.631 m² soll von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Grünland-Dauerkleingarten“ umgewidmet werden.

Die gegenständliche Umwidmungsfläche befindet sich direkt an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems. Die angeführten Widmungen befinden sich daher teilweise im Gemeindegebiet von Kirchdorf an der Krems. Im Südosten grenzt der Umwidmungsbereich abschnittsweise an „Grünland-Dauerkleingarten“ und „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“, im Westen an „Grünland-Sport- und Spielfläche“ und „Grünfläche mit besonderer Widmung – Amphibien- und Reptilienhabitat“ und im Nordosten an „Grünland-Landwirtschaft“. Ein Anschluss an die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist nicht vorhanden. Verkehrsmäßig ist die Fläche durch die Austraße aufgeschlossen.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich:
Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die entsprechend dem vorliegenden Änderungsplan vorgesehene Umwidmung des ca. 1.627m² großen Grundstückes Nr. 2669/8, KG Mittermicheldorf von „lafowi-Grünland“ in „Grünland-Dauerkleingarten“ zur Kenntnis genommen werden, zumal auch seitens der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen keine grundlegenden Einwände vorgebracht werden. Ein Widerspruch zu den grundlegenden Intentionen des ÖEKs wird – im Sinne der Stellungnahme des Planverfassers – nicht gesehen.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der Fläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

- Abteilung Wasserwirtschaft: Der Umwidmung wird zugestimmt. Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.29 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:
Abwasserwirtschaft/Wasserversorgung: Geplante Widmung Kleingarten – laut Angabe der Gemeinde kein Abwasseranfall bzw. kein Trinkwasserverbrauch - daher keine Einwände.
Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz): Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.
- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen diese Erweiterung der Kleingartenanlage auf Grund der vorhandenen Umgebung keine Einwände.
- Stellungnahme Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr: Von Seiten der Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr bestehen gegenüber der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2017, Änderung Nr. 5.29 (Meidinger) keine Einwände.
- Stellungnahme WKO Oberösterreich: Die WKO teilt mit, dass wirtschaftliche Interessen nicht berührt werden und es sich um eine Anpassung handelt, da sich in der näheren Umgebung bereits Kleingärten befinden. Es besteht kein Einwand.
- Arbeiterkammer Kirchdorf: Es wird mitgeteilt, dass seitens der Arbeiterkammer Kirchdorf kein Einwand besteht.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung hinsichtlich des Baukonsens des bestehenden Objektes wird ausgeführt, dass von der Baubehörde ein Lokalaugenschein vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass sich eine Gartenhütte auf dem gegenständlichen Grundstück befindet.

Da für dieses Objekt keine Baubewilligung vorliegt, wurde der Eigentümer über diesen Missstand mit Schreiben vom 29.12.2020 informiert. Am 19.01.2021 teilte Hr. Meidinger bei einer persönlichen Vorsprache mit, dass keine Unterlagen und keine Genehmigung für diese Hütte existieren. Mit Bescheid vom 18.02.2021 wurde Herrn Meidinger aufgetragen die Gartenhütte in angemessener Frist abzutragen.

Demnach sind Grundlagenforschung und Interessensabwägung gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) für eine Umwidmung gegeben.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.29 "Meidinger" Gst. 2669/81 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens" in dem die Parzelle von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Grünland-Dauerkleingarten“ im Ausmaß von 1.631 m² umgewidmet wird, durch Erheben der Hand einstimmig, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	-

7. Abschluss eines Bestandsvertrages mit dem Österr. Bergrettungsdienst zur Überlassung der Räumlichkeiten "In der Krems 5 " - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass die Bergrettung im Jahre 2020 das Projekt „Einbau Einsatzzentrale – ins KIGA-Obergeschoss“ mit der Marktgemeinde Micheldorf abgewickelt hat.

Der Finanzierungsplan wurde im Gemeinderat beschlossen, und das Projekt im November 2020 fertiggestellt. In diesem Zusammenhang hat mit Schreiben vom 15. Februar 2021 Frau Landesrätin Birgit Gerstorfer, mitgeteilt, dass laut Regierungsbeschluss EUR 92.300,00 als Bedarfszuweisung für dieses abgewickelte Projekt überwiesen werden. Mit der Bergrettung soll eine schriftliche Regelung der Benützung / Miete des Vertragsgegenstandes erfolgen, um auf beiden Seiten Klarheit und Rechtssicherheit zu haben. Den Entwurf hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 23. Februar 2021 erörtert.

Vertrag

Vorliegender Vertragsentwurf vom 4. März 2021

Entwurf

4.3.2021

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden Vermieterin genannt, und dem Österreichischen Bergrettungsdienst, Landesverband Oberösterreich, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden Mieterin genannt, wie folgt:

I.

Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 334/1, 335, und .38 der EZ 85, KG 49116 Obermicheldorf, und der darauf errichteten Gebäude.

Der im Einreichplan enthaltene Lageplan der Fa. Höller Gitter – Langeneder Bau, vom 23.4.2018 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages. Die vermietete Teilfläche im Obergeschoss, aus dem Grundstück Nr. .38, sowie die von der Vermietung betroffenen Teile des Grundstückes Nr 335, EZ 85, KG 49116, KG Obermicheldorf sind darin schraffiert dargestellt.

II.

1. Die Vermieterin vermietet den in Punkt I. beschriebenen Mietgegenstand an die Mieterin und diese mietet ihn aufgrund und nach Maßgabe dieses Mietvertrages zur Abwicklung der Tätigkeit der Bergrettung, sowie zur Einstellung des Bergrettungsfahrzeuges und Unterbringung der sonstigen Gerätschaften für Bergrettungseinsätze.
2. Dieses Mietverhältnis beginnt am 1.1.2021.
3. Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Mietvertrag eigentlich im rechtlichen Sinne ein Prekarium, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen.

Die Vermieterin darf von diesem Kündigungsrecht nur auf der Grundlage einer schwerwiegenden Änderung der Voraussetzungen für dieses Mietverhältnis Gebrauch geltend machen, und dazu zählen insbesondere:

- Widmungswidriger Gebrauch des Mietgegenstandes sowie Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen dieses Mietvertrages
- Schädigendes Verhalten der Mieter der Marktgemeinde Micheldorf gegenüber
- Grobe Beschädigung oder Vernachlässigung des Mietgegenstandes und Objektes

- Auflösung der Ortsstelle der Bergrettung am Standort der Gemeinde Micheldorf
- Sanierung des Objektes oder eine große Instandhaltungsmaßnahme, über einer Bausumme von € 100.000,--)
- Abschluss eines rechtswirksamen Kaufvertrages der Gesamtliegenschaft „In der Krems 5“.

Die Vermieterin verzichtet aber von diesem Kündigungsrecht im Falle der Punkte – Sanierung des Objektes oder eine große Instandhaltungsmaßnahme, oder dem Abschluss eines rechtswirksamen Kaufvertrages der Gesamtliegenschaft, davon jedenfalls bis zum 31. Dezember 2040, Gebrauch zu machen.

III.

1. Es wird die kostenlose Überlassung der Räumlichkeiten, sowie die Tragung der allgemeinen Betriebskosten, zur Abwicklung und Ausführung der Tätigkeit der Bergrettung vereinbart.
2. Die Mieterin hat die Betriebskosten einer abgeschlossenen Haushaltsversicherung hinsichtlich Glasbruch-, Brandschaden-, Einbruch- sowie Wasserleitungsschadenversicherung zu tragen.

IV.

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in besichtigtem Zustand, nach Umsetzung des Projektes „Einsatzzentrale-Einbau ins Obergeschoss des Kindergartens „In der Krems 5“, übernommen zu haben. Sie ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der der Vermieterin aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes durch die Mieterin entsteht. Die Mieterin hat den Mietgegenstand in brauchbarem und benutzbarem Zustand zu erhalten.

V.

1. Veränderungen des Mietgegenstandes durch die Mieterin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Auf Kosten der Mieterin durchgeführte Änderungen oder Verbesserungen sind bei Beendigung des Mietverhältnisses nach Wahl der Vermieterin entweder kostenlos im Mietgegenstand zu belassen oder es ist von der Mieterin auf eigene Kosten der frühere Zustand wieder herzustellen.
2. Die gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

3. Schäden am Mietgegenstand sind der Vermieterin bei sonstigem Schadenersatz ohne Verzug mitzuteilen. Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu betreten.

VI.

Bei Beendigung dieses Rechtsverhältnisses ist die Mieterin verpflichtet, den Mietgegenstand in einem guten und brauchbaren Zustand unter Berücksichtigung der Abnutzung durch widmungsgemäße Verwendung innerhalb einer Frist von 6 Wochen an die Vermieterin zurückzustellen.

VII.

Jede Änderung dieses Mietvertrages bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Mietvertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieses Mietvertrages betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch diesen Mietvertrag aufgehoben.

VIII.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Mietvertrages verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Vermieterin getragen.

IX.

Dieser Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2021 unter Tagesordnungspunkt X beschlossen.

Micheldorf in Oberösterreich , am

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

Für die Bergrettung

.....
Bürgermeister

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluss eines Bestandsvertrages gemäß vorliegendem Entwurf mit dem Österr. Bergrettungsdienst zur Überlassung der Räumlichkeiten "In der Krems 5 " durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	-

8. Infrastruktur- und Infrastrukturkostenvereinbarung mit OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der GV-Sitzung vom 23.02.2021 die bestehende Infrastrukturkostenvereinbarung sowie die bestehende Nutzungsvereinbarung, die im Jahr 2016 mit Herrn Huber abgeschlossen wurde und mit der OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG als Käufer der „Gernreith-Gründe“, neu abgeschlossen wird.

Die Kosten der Infrastrukturkostenvereinbarung wurden auf Basis einer Ausschreibung im September 2020 adaptiert. Ebenso wurde eine Kostenbeteiligung für die Adaptierung der Wasserversorgung (Hochbehälter, Drucksteigerung, Elektronik, etc.) eingerechnet und Planungskosten, etc. geschätzt. Herr Huber hat ebenso zugesagt, dass das Grundstück für das Retentionsbecken, sowie ein Grundstück für den neuen Hochbehälter kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der Bauzwang in der Nutzungsvereinbarung wird so adaptiert, dass dieser erst ab Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Gültigkeit erlangt. Der Bebauungsplan ist derzeit in Ausarbeitung. Anschließend muss innerhalb von 10 Jahren ein Hauptgebäude auf jeder Parzelle errichtet werden.

In der heutigen Gemeinderatsitzung vom 11. März 2021 wird der Entwurf der gegenständlichen Vereinbarungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nutzungsvereinbarung

(§ 16 Abs. 1 Ziff 1 Oö ROG 1984 idGF)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Micheldorf**, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf (vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Hufmagl), einerseits sowie
2. dem Nutzungsinteressenten **OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG**, Europaplatz 1a, 4020 Linz, FN 213967h, Linz, andererseits

Über die widmungsgemäße Nutzung der in Punkt 1 beschriebenen Grundflächen.

I. Vorhaben des Nutzungsinteressenten

- (1) Der Nutzungsinteressent hat die Absicht, die Grundstücke 1031 u. 1036, KG 49116 Obermicheldorf, welche mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Marktgemeinde Micheldorf in „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet wurden und sich zum Zeitpunkt der Erstellung der gegenständlichen Vereinbarung im grundbücherlichen Eigentum von Frau Sabine Huber, Voitsdorf 39/1, 4551 Ried/Traunkreis befinden, zu bebauen. Es werden 20 Parzellen geschaffen auf denen es möglich ist, Wohngebäude zu errichten.
- (2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf hat mit Herrn Ulrich Huber als Grundstückseigentümer und Widmungswerber am 25.05.2016 eine privatrechtliche Verpflichtung (Nutzungsvereinbarung) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Bebauung für die gegenständlichen Grundstücksflächen abgeschlossen. Die gegenständliche Vereinbarung soll die Nutzungsvereinbarung vom 25.05.2016 ersetzen.

II. Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers

- (1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in Anlage 1 dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Marktgemeinde Micheldorf verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen.
- (2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtung nach Abs. 1 zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet auf jede Anfechtung wegen Irrtums

III. Pönale

Für den Fall der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bauverpflichtung gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung, d.h. für den Fall, dass die gesamte Umwidmungsfläche nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bebauungsplanes widmungsgemäß bebaut ist, verpflichtet sich der Nutzungsinteressent zur Bezahlung einer Pönale in der Höhe von einmalfig € 10,- (in Worten: zehn Euro) pro m² für jene Flächen, für die die Verpflichtung nicht erfüllt wurden.

Das heißt der Nutzungsinteressent hat für all jene Parzellen, die im Sinne der Anlage 1 bei Ablauf der Frist als nicht widmungsgemäß bebaut anzusehen sind, eine Pönale in der Höhe von € 10,- pro m² binnen 6 Wochen nach Vorschreibung durch die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Betrag ist unverzinst, unterliegt jedoch der Wertsicherung nach dem von der Statistik Österreich monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. dem an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung bildet die Indexzahl des Monats der Vertragsunterfertigung. Die Vergleichszahl bildet die im Monat der Zahlung letztverlautbarte Indexzahl.

Eine Sicherstellung wird nicht vereinbart.

IV. Rechtsnachfolge des Liegenschaftseigentümers

- (1) Soweit der Liegenschaftseigentümer die gegenständlichen Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der/die Rechtsnachfolger/in den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.
- (2) Der Marktgemeinde Micheldorf bleibt es unbenommen, den/die Liegenschaftseigentümer/in im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen/ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Rechtsnachfolger/in allein gesichert ist.

V. Dauer der Verpflichtungen

- (1) Alle in Anlage 1 festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung des Bebauungsplanes aufgeschoben.
- (2) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke enden jedenfalls 12 Jahre nach Kundmachung des Bebauungsplanes.

VI. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt die Marktgemeinde Micheldorf.
- (2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Marktgemeinde Micheldorf örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- (3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VII. Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom 11. März 2021 beschlossen.

Anlage 1: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten

Micheldorf, am

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

Der Nutzungsinteressent:

.....
Bürgermeister Horst Hufnagl

.....
Mag. Dr. Bernhard Ploier-Niederschick
ÖÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG

Entwurf

INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG

(§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 Öb. ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Micheldorf**, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf (vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Hufnagl), einerseits sowie
2. dem Nutzungsinteressenten **OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG**, Europaplatz 36, 4020 Linz, FN 213987h, Linz, andererseits

Über die Tragung der Infrastrukturkosten für das im Punkt I näher beschriebene Bauvorhaben.

I. Vorhaben des Nutzungsinteressenten

Der Nutzungsinteressent hat die Absicht, die Grundstücke 1031 u. 1036, KG 49118 Obermicheldorf, welche mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Marktgemeinde Micheldorf in „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet wurden und sich zum Zeitpunkt der Erstellung der gegenständlichen Vereinbarung im grundbücherlichen Eigentum von Frau Sabine Huber, Voltsdorf 39/1, 4551 Ried/Traunkreis befinden, zu bebauen. Es werden 20 Parzellen geschaffen auf denen es möglich ist, Wohngebäude zu errichten. Damit das Vorhaben der Nutzungsinteressenten verwirklicht werden kann, ist der Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung zur Tragung der Infrastrukturkosten zwischen dem Nutzungsinteressenten und der Marktgemeinde Micheldorf erforderlich.

II. Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- (1) Für die gegenständlichen Grundflächen gilt der Flächenwidmungsplan Nr. 5/2017, rechtskräftig seit 02.06.2017 sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2017 Änderungsnummer 5.15, rechtskräftig seit 30.03.2019.
- (2) Das in Punkt I beschriebene Vorhaben der Nutzungsinteressenten ist raumordnungsrechtlich durch den Flächenwidmungsplan Nr. 5/2017 der Marktgemeinde Micheldorf gedeckt

III. Übernahme von Infrastrukturkosten durch den Nutzungsinteressenten

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf hat der Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche am 02.06.2017 rechtskräftig wurde, zugestimmt, und mit dem damaligen Grundstückseigentümer Herrn Ulrich Huber als Grundeigentümer und Widmungswerber eine Vereinbarung (vom 25.05.2016) zur Übernahme der Infrastrukturkosten abgeschlossen.
- (2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der Anlage 1 aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Marktgemeinde Micheldorf zukommenden Kosten auf der Grundlage von Angeboten und Kostenschätzungen bewertet. Der im Sinn des Abs. 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt € 852.740,00.
- (3) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs. 2 genannten Betrag zu übernehmen. Er versichert, die Anlage 1 eingehend überprüft zu haben. Er anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet auf jede Anfechtung wegen Irrtums.
- (4) Der vereinbarte Infrastrukturkostenbeitrag ist zur Zahlung an die Gemeinde fällig wie folgt:
 - 30% binnen 4 Wochen nach Baubeginn der kommunalen Infrastruktur
 - 30% binnen 4 Wochen nach Fertigstellung der Straßenrohtrasse
 - 40% binnen 4 Wochen nach Asphaltierung bzw. Fertigstellung der Infrastruktur
- (5) Sind die, nach Fertigstellung der Infrastruktur der Marktgemeinde Micheldorf vorzulegenden, abgerechneten Kosten niedriger als die geschätzten Kosten, ist dieses Kostenersparnis dem Nutzungsinteressenten weiterzuleiten.

IV. Infrastrukturleistungen der Gemeinde

- (1) Die Marktgemeinde Micheldorf organisiert die für das Projekt notwendigen Infrastrukturmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde unbenommen, die Infrastrukturmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen, aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.
- (2) Die Marktgemeinde Micheldorf wird dem Nutzungsinteressenten die übernommenen Beträge zu den Infrastrukturkosten in angemessenen Teilen und Abständen schriftlich zur Bezahlung vorschreiben.

V. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Nutzungsinteressent ist zu einer bestimmten tatsächlichen Nutzung seiner in Punkt 1 beschriebenen Nutzungsabsicht nur insoweit gebunden, als die Marktgemeinde Micheldorf mit ihm gemeinsam mit dieser Infrastrukturkosten-Vereinbarung eine Nutzungsvereinbarung im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 abgeschlossen hat.

- (2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Micheldorf örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- (3) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, trägt die Marktgemeinde Micheldorf.
- (4) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsinteressenten unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten des Nutzungsinteressenten an andere Personen bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde Micheldorf. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Marktgemeinde Micheldorf regelt das Gesetz.
- (5) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.
- (6) Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass der Nutzungsinteressent darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die geleisteten Infrastrukturbeiträge als Beiträge im Sinne des Oö. ROG 1994 gelten und Anschließungsbeiträge darstellen. Nach Fertigstellung der Infrastruktur durch die Marktgemeinde Micheldorf wird die Abrechnung der entstandenen Kosten den Nutzungsinteressenten vorgelegt. Sollten die tatsächlichen Kosten niedriger sein als im Pkt. III, Abs. 2 vereinbart, ist diese Kostenersparnis den Nutzungsinteressenten zu refundieren.

VI. Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf in der Sitzung vom 11. März 2021 beschlossen.

Anlage 1: Aufstellung der Infrastrukturkosten

Micheldorf, am.....

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

Der Nutzungsinteressent:

.....
Bürgermeister Horst Hufnagl

.....
Mag. Dr. Bernard Ploier-Niederschick
OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG

ANLAGE 1

Kostenberechnung Infrastrukturkostenbeiträge Vers 2021 Siedlungsgebiet Gernreith (20 Parzellen)

Art der Leistung	Fläche	Länge/Stück	Kosten ohne Mwst.	Kosten je Einheit	Gesamtkosten
Straßenbaukosten (Rohausbau und Staubfreimachung)	3.600		75,00	90,00	324.000,00
SW-Kanal		500	320,00	384,00	192.000,00
Regenwasserkanal		554	320,00	384,00	212.736,00
Retentionsbecken inkl Zufahrt		1	55.000,00	66.000,00	66.000,00
Hausanschlussleitung		150	250,00	300,00	45.000,00
Wasserversorgung inkl. Drucksteigerungsanlage		1	80.840,00	97.008,00	97.008,00
Planung und Bauleitung		1	80.000,00	96.000,00	96.000,00
Herstellungskosten					1.032.744,00
abzüglich Förderung Kanal/Wasser 10%		1,00	48.400,00	58.080,00	58.080,00
Gesamtkosten					974.664,00
Parzellenfläche inkl. SP5 Zone	20.858				
davon SP5 Zone	4.397				
Herstellungskosten	974.664,00				
Herstellungskosten		974.664,00			
Minus 20 x Min. Kanal	3.811,50	76.230,00			
Minus 20 x Min. Wasser	2.284,70	45.694,00			
		852.740,00			20.858
			ergibt	40,88	Infra-Beitrag
Parzellenfläche x 40,88	852.740,00				
					26.01.2021

GR Wolfram Schröckenfuchs erkundigt sich, nach der Gestaltungsfreiheit seitens der Gemeinde im Punkt der Infrastrukturkosten- bzw. Nutzungsvereinbarung. Insbesondere im Hinblick auf die Einmalzahlung von € 10,00 pro m².

Bgm. Horst Hufnagl führt aus, dass diese Vereinbarung nur dann zum Tragen kommt, wenn innerhalb 10 Jahre nicht gebaut wird. Hier wäre laut der Nutzungsvereinbarung die Pönale gemäß Punkt drei, erst zu zahlen. Zudem wird bei Vorliegen einer Nichtbebauung nach Abschluss der 10 Jahre ein Erhaltungsbeitrag fällig. Eine grundsätzliche Pflicht zum Bauen in Österreich gibt es eben nicht.

VBgm. Patrik Reiter ergänzt die Frage, ob die Gestaltbarkeit der Vereinbarung dahingehend möglich ist, den Betrag von € 10,00 auf € 50,00 pro m² zu erhöhen.

Amtsleiter Helmut Kurz, MBA erklärt weiter, dass diese Vereinbarung grundsätzlich auch einen Einschnitt in das Grundrecht auf Eigentum bzw. Privatautonomie darstellt. Eingegriffen wird in dieses Recht auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes gem. § 16 Abs (1) Z 1. Die gesetzliche Ermächtigung gestattet eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde mit dem Grundeigentümer über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken, sowie die Vereinbarung über die Tragung der Infrastrukturkosten. Die Vereinbarung muss jedoch innerhalb der landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften geschlossen werden. Die vorliegende erstellte Vereinbarung, beruht auf einem Muster vom OÖ Gemeindebund und von Prof. Bruno Binder.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Nutzungsvereinbarung bzw. die Infrastrukturkostenvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Micheldorf OÖ und dem Nutzungsinteressenten der OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG, Europaplatz 1a, 4020 Linz, FN 213967h durch Erheben der Hand mehrheitlich, unter Stimmenthaltung von GR Wolfram Schröckenfuchs, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	1

9. Vergabe der Erd-, Baumeister-, und Installationsarbeiten für das Bauvorhaben ABA BA19, WVA BA14 inkl. Straßenbau "Gernreith-Gründe" Oberer Wienerweg - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Aufschließung der „Gernreith-Gründe“ im Oberen Wienerweg von ZT DI Christof Weichselbaumer im Auftrag der Marktgemeinde Micheldorf eine Ausschreibung durchgeführt wurde.

Die am 05.02.2021 durchgeführte Angebotsöffnung brachte folgendes Ergebnis:

1. Porr Bau GmbH	EUR	755.399,09
2. Baumeister Karl Fürholzer	EUR	757.990,77
3. C. Peters Bauges. m.b.H.	EUR	788.417,32
4. Bernegger GmbH	EUR	828.666,60

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 5. Swietelsky AG | EUR 892.565,20 |
| 6. Hasenöhrl Bau GmbH | EUR 944.670,84 |

Anschließend wurden die Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen. Alle Angebote wurden fehlerfrei erstellt und deckt sich das Ergebnis der Angebotsprüfung mit dem Ergebnis der Angebotsöffnung.

Demnach ergibt sich folgender Vergabevorschlag (Billigstbieter):

Porr Bau GmbH, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz

Angebotssumme: EUR 755.399,09 (exkl. MwSt.)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Vergabe der Erd-, Baumeister-, und Installationsarbeiten für das Bauvorhaben ABA BA19, WVA BA14 inkl. Straßenbau, Gernreith-Gründe' Oberer Wienerweg - Beratung und Beschluss" wird der Auftrag gemäß dem Vergabevorschlag („Billigstbieter“) an die Porr Bau GmbH, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz, zum Preis von EUR 755.399,09 (exkl. MwSt.) durch Erheben der Hand mehrheitlich, unter Stimmenthaltung von GR Christian Hartwagner, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	1

10. Vergabe zur Verlegung einer neuen Trinkwasserversorgungsleitung sowie Steuerleitung im Bereich Oberer Wienerweg - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Fa. LUWY TV-IT GmbH & Co KG den Förderzuschlag für den Breitbandausbau im Oberen Wienerweg erhalten hat und wird im Zuge dieses Projektes im gesamten Wienerweg einen Breitbandausbau durchgeführt. Die Grabungsarbeiten wird die Fa. Ploier+Hörmann Bau GmbH durchführen.

Die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Micheldorf (ehemals WG Wienerweg) ist im oberen Wienerweg in die Jahre gekommen und wäre jedenfalls in den nächsten Jahren mit Leitungssanierungen zu rechnen. Die Wasserleitung, inkl. Steuerkabel vom Hochbehälter Wienerweg bis zum Hochbehälter Oberen Wienerweg verläuft auch in einigen Teilen über Privatgründe. Im Zug der Grabungsarbeiten des Breitbandausbaus, soll in diesem Teil eine neue Wasserleitung und eine neue Steuerleitung mit dem Glasfaserkabel der Fa. LUWY verlegt werden. Der HB Oberer Wienerweg wird mit Wasser der Quelle Wienerweg versorgt. Da die Quelle in den Sommermonaten eine sehr geringe Schüttung hat, ist es notwendig das Trinkwasser vom Brunnen Hinterburg bis in den HB Oberen Wienerweg zu pumpen. Die geplante Mitlegung einer neuen Wasserleitung stellt somit ein wichtiges Standbein für die Versorgungssicherheit im Oberen Wienerweg dar.

Mit Angebot vom 02.02.2021 wurde der Marktgemeinde Micheldorf von der Fa. Ploier + Hörmann Bau GmbH die Mitlegung der Wasserleitung zu einem Preis von EUR 80.252,90 (exkl. MwSt.) angeboten.

Wasserleitungsplaner DI Rudi Ackerl von der Fa. Hitzfelder Pillichshammer hat die angebotenen Preise geprüft und einen Vergleich angestellt. Eine Bohrung für diese Strecke würde demnach im Vergleich zur Grabung Mehrkosten verursachen. Da man sich die Grabungskosten mit der Fa. LUWY aufteilt, ist es aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu empfehlen, die Leitungsverlegung an die Fa. Ploier + Hörmann Bau GmbH zu vergeben.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Vergabe zur Verlegung einer neuen Trinkwasserversorgungsleitung sowie Steuerleitung im Bereich Oberer Wienerweg - Beratung und Beschluss“ an die Firma Ploier + Hörmann Bau GmbH, unter Prüfung des Wasserleitungsplaners DI Rudi Ackerl von der Firma Hitzfelder Pillichshammer, bezüglich Preis und Kosten-Nutzung einer vergleichsweise teureren Bohrung, zum Preis von EUR 80.252,90 (exkl. MwSt.) durch Erheben der Hand mehrheitlich, unter Stimmenthaltung von GR Christian Hartwagner, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	1

11. Richtlinien für eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 einstimmig beschlossen wurde, die Einführung einer BürgerInnenfragestunde vor jeder Gemeinderatssitzung gemäß § 53 Abs 5 Oö GemO 1990 idGF zu erörtern bzw. abzuwickeln.

Für die Abhaltung dieser BürgerInnenfragestunde, die bis zum Ende dieser Legislaturperiode eingeführt wird, wurden Richtlinien erarbeitet. Derzeit gibt es im Bezirk Kirchdorf sieben Gemeinden, die vor bzw. nach dem Gemeinderat eine BürgerInnenfragestunde abhalten, wobei jede Gemeinde diesbezüglich andere Modalitäten bzw. Richtlinien beschlossen hat.

Für die Marktgemeinde Micheldorf hat Fraktionsobmann Franz Riedler einen Vorschlag erstellt, der von den Fraktionsobleuten und dem Bürgermeister in einer Sitzung am 15. Februar 2021 erörtert und diskutiert worden ist.

Bürgermeister Horst Hufnagl ersucht GR Franz Riedler um Berichterstattung.

Die Richtlinien für eine Bürgerfragestunde für den Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf sieht folgende Modalitäten vor:

Richtlinien

der Marktgemeinde MICHELDORF in Oberösterreich

für eine Bürgerfragestunde

gemäß § 53 Gemeindeordnung 1990 LGBL 91/1990 idGF

1. Jeder Bürger/Bürgerin mit Hauptwohnsitz in Micheldorf hat die Möglichkeit Anfragen an der Micheldorfer Gemeinderat zu stellen.
2. Die Anmeldung erfolgt telefonisch, persönlich oder schriftlich mindestens 48 Stunden vor Beginn der GR Sitzung mit einer groben Bekanntgabe des Themas (z.B. Eisenbahnkreuzungen, Bädertarife, Kindergartenordnung usw.). Die eingelangten Fragen werden vom Gemeindeamt den Fraktionen mitgeteilt.
3. Die Fragestunde dauert höchstens 1 Stunde und findet unmittelbar vor der Gemeinderats-Sitzung statt.
4. Die Reihung der Anfragen erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens am Gemeindeamt. Eventuell zeitlich nicht mehr zu erledigenden Anfragen werden auf die nächste Gemeinderats-Sitzung verschoben.
5. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Die Beantwortung einer Frage erfolgt durch das gem. Geschäftsverteilung fachlich zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes oder das direkt angesprochene Gemeinderats-Mitglied. Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die Gemeindevorstände und die Fraktionsvorsitzende können Ergänzungen zur Fragebeantwortungen anbringen. Eine Diskussion unter den Mitgliedern des Gemeinderates ist jedoch nicht vorgesehen.
6. Es sind nur Fragen zulässig, die sich auf den Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Micheldorf beziehen.
7. Es dürfen pro Person nicht mehr wie als 2 Anfragen mit höchstens 2 Ergänzungs- bzw. Zusatzfragen gestellt werden.
8. Eine Fragestellung darf in Summe die Zeit von 3 Minuten nicht überschreiten (Keine Referate)
9. Fragen zu Themen, die sich auf der Tagesordnung der anschließend (daraufliegenden) Gemeinderats-Sitzung befinden sind nicht zulässig.
10. Über die Fragestunde ist ein eigenes Protokoll zu verfassen. (Name des Fragenden/der Fragenden, die Frage, Name des Beantworters/der Beantworterin und in Kurzform den Inhalt der Antwort)
11. Diese Richtlinien verlieren mit Ende der Legislaturperiode 2015-2021 ihre Gültigkeit.

GR Franz Riedler bedankt sich bei den Fraktionsobleuten für die gelungene Kooperation und die Erarbeitung der 11 Punkte - Richtlinie. Die Richtlinie gilt für Bürger, die in Micheldorf ihren Hauptwohnsitz haben. Die Anmeldung zur Bürgerfragestunde kann auf telefonischem, persönlichem oder schriftlichem Wege 48 Stunden vor Beginn der GR Sitzung erfolgen. Eine detailliert ausformulierte Frage, muss nicht vorliegen. Die Bürgerfragestunde eröffnet noch nicht die Gemeinderatssitzung. Die Abhaltung der Bürgerfragestunde, solle vom Bürgermeister ähnlich der Floskel „Bevor die Gemeinderatssitzung eröffnet wird, wird die Abhaltung der Bürgerfragestunde stattfinden. Es liegen xx Anfragen vor“ beginnen. Die Gemeinderatssitzung wird

nach einer Stunde wie gehabt offiziell vom Bürgermeister eröffnet. Erlaubt sind nur Fragen, die die Zuständigkeit der Marktgemeinde Micheldorf betreffen. Pro Person sind zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zulässig. Eine konkrete Anfrage an einen Gemeinderat ist zulässig. Fragen zur gegenständlichen Tagesordnung, sind nicht zulässig. Die Beantwortung der Fragen wird auf eine Redezeit von drei Minuten begrenzt. Die Bürgerfragestunde wird protokolliert. Das Protokoll hat den Namen, die Fragen des Fragenden und die Antwort zu enthalten. Nach Ablauf der Legislaturperiode solle eine Evaluierung durchgeführt werden. Die Weiterführung der Bürgerfragestunde, soll vom neuen Gemeinderat, in der Konstituierenden Sitzung neu beschlossen bzw. behandelt werden.

Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich für die Ausarbeitung der Richtlinie und gute Zusammenarbeit in den Fraktionen.

GR Christian Hartwagner freut sich, über die Einführung der Bürgerfragestunde und erkundigt sich, ob der Anfragende Einsicht in das Protokoll bzw. einen Abzug bekommt.

Bgm. Horst Hufnagl sieht die Bürgerfragestunde, als eine öffentliche Veranstaltung ähnlich der Gemeinderatssitzung. Eine öffentliche Zugänglichmachung der Frage auf der Onlineplattform, der Marktgemeinde Micheldorf, ist möglich, da auch jedes Gemeinderatsprotokoll öffentlich einsehbar ist. Der Anfragende selber kann das Protokoll auf Anfrage erhalten.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Richtlinien für eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO bis zum Ende der Legislaturperiode durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	-

12. Allfälliges

COVID-19 FALLZAHLEN

- Per heute, 11.03.2021, sind im Bezirk Kirchdorf an der Krems 187 Personen und in der Marktgemeinde Micheldorf 8 Personen positiv an der Lungenkrankheit COVID-19 getestet worden. Diese Zahlen deuten derzeit auf ein leichtes Ansteigen der Fallzahlen hin. Ein Aufruf an alle BürgerInnen sich an die Maßnahmen der Bundesregierung, zur Eindämmung der Pandemie, zu halten, findet statt.

FÖRDERUNG

- LR KommR Ing. Wolfgang Klinger teilt per Schreiben vom 28.12.2020 mit, die Bergrettung bei der Anschaffung von Möbel bzw. Ausstattungsgegenständen im Betrag von € 1.000,00 zu unterstützen.
- LR Birgit Gerstorfer teilt per Schreiben vom 15.02.2021 mit, dass die Marktgemeinde Micheldorf eine Bedarfszuweisung für den Bergrettungsdienst Kirchdorf/Micheldorf in OÖ – Einsatzzentrale-Einbau KiG-Obergeschoss in Höhe von € 92.300,00 erhält.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:04 Uhr.

Der Bürgermeister:



Handwritten signature of Horst Hufnagl in blue ink, written over a horizontal line.

Schriftführerin:



Handwritten signature of Nicole Obermayr in blue ink, written over a horizontal line.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am _____ sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

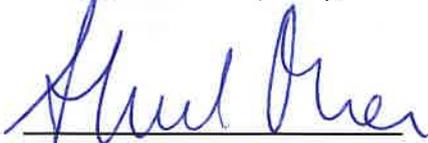
Micheldorf in OÖ, am _____

Der Vorsitzende:



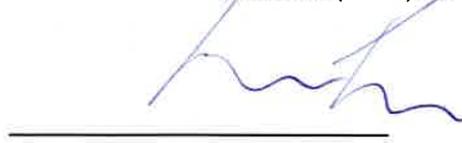
Handwritten signature of Horst Hufnagl in blue ink, written over a horizontal line.

Gemeinderat (ÖVP):



Handwritten signature of Hans Brunner in blue ink, written over a horizontal line.

Gemeinderat (SPÖ):



Handwritten signature of Hans Brunner in blue ink, written over a horizontal line.

Gemeinderat (FPÖ):



Handwritten signature of Lukas Luchmann in blue ink, written over a horizontal line.

Gemeinderat (GRÜNE):



Handwritten signature of Petra Spinsler in blue ink, written over a horizontal line.

Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 11.03.2021, um 19:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im **großen Saal, Freizeitpark Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Tagesordnung:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24.02.2020 - Güterweg Laufenbichl u. Rainergut; Kenntnisnahme
2. Rechnungsabschluss 2020; Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 24.02.2020; Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2020; Beratung und Beschluss
4. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes sowie des ÖEK Nr. 5.33 u. 2.14 "Schön", Gst. 751/1, 1200/1, 745/3 u. 750/2 KG Obermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
5. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 Gst. Nr. 419/1, 419/2, .67, 559 u. 560/1 KG Obermicheldorf, Franz Hebesberger - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
6. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.29 "Meidinger" Gst. 2669/81 KG Mittermicheldorf - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
7. Abschluss eines Bestandsvertrages mit dem Österr. Bergrettungsdienst zur Überlassung der Räumlichkeiten "In der Krems 5" - Beratung und Beschluss
8. Infrastruktur- und Infrastrukturkostenvereinbarung mit OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG - Beratung und Beschluss
9. Vergabe der Erd-, Baumeister-, und Installationsarbeiten für das Bauvorhaben ABA BA19, WVA BA14 inkl. Straßenbau "Gernreith-Gründe" Oberer Wienerweg - Beratung und Beschluss
10. Vergabe zur Verlegung einer neuen Trinkwasserversorgungsleitung sowie Steuerleitung im Bereich Oberer Wienerweg - Beratung und Beschluss
11. Richtlinien für eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO - Beratung und Beschluss
12. Allfälliges

F.d.R.d.A.:

AL Helmut Kurz, MBA e.h.

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Patrik Reiter (FPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Franz Hageneder (FPÖ)

GV Alfred Hinterwirth (ÖVP)

Mitglied

GR Dr. Heinz Andlinger (SPÖ)

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Claudia Radinger (SPÖ)

GR Edith Richter (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Christian Hartwagner (FPÖ)

GR Victoria Hofer (FPÖ)

GR Rainer Lanz (FPÖ)

GR Daniel Resl (FPÖ)

GR Ing. Robert Greunz (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Wolfgang Lanz-Schlager (ÖVP)

GR Mathias Roidinger (ÖVP)

GR Markus Petter (GRÜNE)

GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

GR Petra Spiessberger (GRÜNE)

Beratend

AL Helmut Kurz MBA ()

Schriftführerin

Nicole Obermayr ()

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	05.03.2021	18:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
FPÖ	Montag	08.03.2021	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	09.03.2021	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	10.03.2021	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG



Angeschlagen am: 03.03.2021
Abgenommen am: 12.03.2021

